

# Stenographischer Bericht

über die

XII. Sitzung der fünften Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1861, am 13. Dezember 1866.

Vorsitzender: Oberstlandmarschall Graf Albert Rostk.

Gegenwärtig: Oberstlandmarschallstellvertreter J. U. Dr. W. Bělský und die beschlußfähige Anzahl Abgeordneter.

Am Regierungstische: Der k. k. Statthalter Karl Graf Rothkirch-Panthen und der k. k. Statthaltereirath Johann Ritter von Neubauer.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 40 Min.

Oberstlandmarschall (läutet): In Druck wurde heute vertheilt: Das Geschäftsprotokoll der 7. Sitzung und der stenographische Bericht der 9. Sitzung.

Petitionen:

Sněmovní sekretář Schmidt čte: Petice, podané 12. prosince: 64. Poslanec pan Krouský podává žádost záložny Mšenské za upravení záložen zvláštním zákonem zemským.

Oberstlandmarschall: An die Petitionskommission.

Sněmovní sekretář Schmidt čte: 65. Poslanec pan dr. Čížek podává stížnost Marie Lickové z Nové Vsi v příčině nevyplacení tak zvaných bonifikací za škody utrpěné od ruského vojska roku 1814.

Oberstlandmarschall: Der Petitionskommission.

Sněmovní sekretář Schmidt čte: 66. Poslanec pan Faber podává žádost okresního výboru Bechyňského, aby poměry certifikentů bývalých vzhledem k podílu na pozicích z jmění obecního, k volení místního výboru a k přispívání na obecní vydaje — upraveny byly usnesením zvláštních dodatků k zřízení obecnímu.

Oberstlandmarschall: An die Petitionskommission.

Sněmovní sekretář Schmidt čte: 67. Poslanec pan dr. Škarda podává žádost správního výboru kontribučenského peněžního, ústav bývalého panství Chudenického, stran placení cestáku z téhož fondu.

Oberstlandmarschall: An die Petitionskommission.

Oberstlandmarschall: Der Herr Obmann der Petitionskommission hat mir angezeigt, daß das Mitglied dieser Kommission Graf Kurt Zedtwitz soeben einen 3 wöchentlichen Urlaub erhalten und daß es daher nothwendig sein wird, auf Grund des §. 32 der L.-O. eine Neuwahl von Seite der Kurie

# Stenografická zpráva

XII. sezení pátého ročního zasedání sněmu českého od roku 1861, odbyvaném dne 13. prosince 1866.

Předseda: Nejvyšší maršálek zemský Albert hrabě Nostic.

Přítomní: Náměstek nejvyššího maršálka zemského Dr. pr. V. Bělský a poslanci v počtu k platnému uzavírání dostatečném.

Zástupcové vlády: C. kr. místopředsedci Karel hrabě Rothkirch-Panthen a c. kr. rada místopředsedství Jan rytíř z Neubauerů.

Počátek sezení o 10 hod. 40 minut.

des Großgrundbesitzes für diese Kommission, welche dringende Arbeiten hat, vorzunehmen.

Ich fordere daher die Kurie der Großgrundbesitzer auf, heute nach Schluß der Landtagsitzung statt des beurlaubten Grafen Kurt Zedtwitz ein anderes Mitglied für die Petitionskommission zu wählen.

Ferner fordere ich die Herrn Verifikatoren auf, auf Grundlage des diesfälligen §. der Geschäftsordnung, die bereits fertig geschriebene Adresse an Se. Majestät, die in meinem Bureau aufliegt, zu unterfertigen.

Wir schreiten nun zur Tagesordnung, und bevor wir im Geseze wegen der Bemanthung fortfahren, werden wir als Dringlichkeitsgegenstand einige Wahlberichte vornehmen, die mittlerweile eingelangt sind.

Ich bitte den Herrn Landesauschußbeisitzer Hawelka.

Es sind nur 104 Mitglieder anwesend; wir sind also noch nicht beschlußfähig. (Läutet).

Also ich bitte anzufangen.

Poslanec Havelka čte: Slavný sněme! Jelikož poslanec voličního okresu měst. Jindřichova Hradce a Nové Bystřice pan Antonín Vojáček vzdal se mandátu svého, vykonána byla k nařízení c. k. místopředsedství dne 4. prosince t. r. pro týž okres volba nová.

Obě města čítají dohromady 906 k volbě oprávněných voličů. Z těchto se jich dostavilo k volbě 402.

Všech odevzdaných 402 hlasů připadlo panu Jgnácovi Moravcovi, jenž tedy po zákonu zvolen jest za poslance do sněmu zemského.

Zemský výbor, proskoumaj veskeré spisy volební, nenalezl v nich žádné závady, pročež navrhuje:

Slavný sněme! Račiz pana Ignáce Moravce za poslance měst. Jindřichova Hradce a Nové Bý-

střice, za zvoleného poslance uznati a jej k sl. sněmu připustiti.

Es wird der Antrag gestellt, die Wahl des Abgeordneten Ignaz Morawetz für den Städte-Wahlbezirk Neuhaus-Bistritz als gültig anzuerkennen und den Gewählten zum Landtage zuzulassen.

Oberstlandmarschall: Hat Jemand etwas zu bemerken? Ich bitte diejenigen Herren, die mit diesem Antrage des Landesauschusses einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Pan poslanec Havelka čte: Taktéž vzdal se pan Alois Lill z Lilienbachu, poslanec volického okresu měst Příbrami a Březové Hory, mandátu svého, načež vypsalo c. k. místopředsedství na den 27. listopadu novou volbu, kteráž se též v městě Příbrami téhož dne konala.

Ze 436 voličů sešlo se jich k volbě 266 a obdržel pan Antonín Kučera, rada při c. k. zemském soudu v Praze, 55 a pan dr. Karel Kořistka, toho času rektor politechniky Pražské, 211 hlasů, tak že pan dr. Karel Kořistka více než nadpoloviční počet hlasů obdržel a po zákonu za poslance do sněmu zvolen jest. Při skoumání volebních spisů nebyla shledána žádná vada, která by platnosti volby této byla na ujmu; pročež výbor zemský navrhuje, aby sl. sněm tuto volbu schválil a zvoleného poslance k sněmu připustiti ráčil.

Es wird auf Grund dieses Wahlaktes für den Stadtwahlbezirk Příbram-Birkenberg der Antrag gestellt, die Wahl als gültig anzuerkennen und den gewählten Herrn Prof. Kořistka zum Landtage zuzulassen.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrage beistimmen, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Landesauschussbesitzer Havelka: In Folge der Resignation des für den böhmischen Landtag im Industrial-Bezirk Rochlitz-Starkenbach gewählt gewesenen Abgeordneten, k. k. Kreisvorstehers Franz Laufberger, hat die hohe k. k. Statthalterei die Neuwahl für den 28. November l. J. ausgeschrieben, und es wurde auch diese Wahl in dem Wahlorte, Ober-Rochlitz an diesem Tage vollzogen: auf den Industrialort Rochlitz entfielen . . . 229

und auf den Industrialort Starkenbach . . . 136 Wähler, von diesen . . . 365

Stimmberechtigten haben sich 126, also nur der dritte Theil an der Wahl betheiligt.

Der Industrialort Starkenbach war aber bei dieser Wahl gar nicht vertreten.

Von den abgegebenen . . . 126

Stimmen sind dem Herrn Josef Linke . . . 125

und dem Herrn Wilhelm Gottstein . . . 1

Stimme zugefallen, so daß Ersterer nach dem Gesetze als Landtagsabgeordneter gewählt erscheint. Da aus dem Wahlakte ein ungesetzlicher Vorgang nicht ersichtlich ist, so erlaubt sich der Landesaus-

schuß die Genehmigung dieser Wahl und Zulassung des Gewählten zum Landtage in Antrag zu bringen.

Ze spisů volebních nevycházejí žádné vady na jevo, pročež klade se návrh, aby za města Rokytníci a Jilemníci volba konaná za platnou uznána a zvolený p. poslanec Josef Linke k sněmu připuštěn byl.

Oberstlandmarschall: Ich bitte, diejenigen Herren, die mit dem Antrage einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Poslanec Havelka čte: Následkem toho, že p. pater Alois Matoušovský, poslanec venkovských obcí okresů Klatovského, Planického a Nýrského vzdal se mandátu svého, vypsalo c. kr. místopředsedství na základě §. 19. v. ř. na den 29. listopadu t. r. volbu novou, která se také v tentýž den ve volebním místě Klatovech skutečně vykonala. Dle výkazu spisů volebních vypadá na tyto okresy 145 volitelů; z těchto 145 znova volených volitelů dostavilo se k volbě 137, jejichž hlasy rozdělily se mezi 2 kandidáty. Dle seznamů hlasovacích a listů o sčítání hlasů obdržel totiž pan M. Dr. Václav Bozděch 118 a p. Matěj Visinger 19 hlasů, tak že pan M. Dr. Václav Bozděch absolutní většinou hlasů zvolen jest za poslance do sněmu zemského. Přihlížeje k tomu, že volba poslance sama děla se po zákonu, navrhuje výbor zemský: slavný sněme račiž volbu tuto za platnou uznati a pana M. Dr. Václava Bozděcha co poslance venkovských obcí okresu Klatovského, Planického a Nýrského do sněmu českého připustiti.

Auf Grund des Wahlaktes für den Landgemeinden-Wahlbezirk Klattau-Planitz-Neuern wird der Antrag gestellt: Der hohe Landtag wolle diese Wahl als gültig anerkennen und den gewählten Hrn. Med. Dr. Wenzel Bozděch zum Landtage zulassen.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit dem Antrage einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Poslanec Dr. Havelka: Slavný sněme! Jelikož po panu M. Dr. Josefu Šichovi uprázdněno bylo na sněmu zemském místo poslance venkovských obcí okresů Kutnohorského a Časlavského, vypsalo c. kr. místopředsedství na den 4. prosince t. r. volbu novou, která se také v tento den ve volebním místě Kutné Hoře odbyvala.

Volební spisy vykazují v okresu Kutnohorském . . . 71

a v okresu Časlavském . . . 86

celkem tedy . . . 157

zvolených volitelů, z nichžto se jich 151 ve volbě poslance zúčastnilo.

Dle seznamů o sčítání hlasů obdržel:

Pan JUDr. Josef Říha . . . 95

p. Pater Frant. Kvěch . . . 55

a p. notář Jan Čapek . . . 7

hlas.

Pan JUDr. Josef Říha jest tedy zvolen za poslance do sněmu českého.

Zkoumáním volebních spisů se dokázalo, že volba děla se docela po zákonu, pročez zemský výbor navrhuje: Slavný sněm, račiz volbu tuto za platnou uznati a pana JUDr. Josefa Řihu co poslance venkovských obcí okresu Kutnohorského a Čáslavského do sněmu Českého připustiti.

Auf Grund des Wahlaktes für den Landgemeinden-Wahlbezirk Kuttenberg-Caslau wird der Antrag gestellt: „Der hohe Landtag wolle diese Wahl als gültig anerkennen und den Hrn. JUDr. Josef Říha als gewählten Abgeordneten für den Landgemeinden-Bezirk Kuttenberg-Caslau zum böhmischen Landtage zulassen. —

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem Antrage übereinstimmen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Angenommen.

Abg. Hawelka (liest): Durch die Mandatsniederlegung des Hrn. Josef Valme ist der Sitz eines Abgeordneten im böhmischen Landtage für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Gabel-Kražau in Erledigung gekommen.

Bei der am 29. November l. J. vorgenommenen Neuwahl sind von den ordnungsmäßig gewählten 78 Wahlmännern 77 erschienen, von welchen 73 für den Med. Dr. Herrn Wenzel Dresler, 3 für Herrn Anton Schindelář und Einer für Hrn. Karl Christof gestimmt haben, so daß Hr. Med. Dr. Wenzel Dresler mit absoluter Majorität gewählt erscheint. Da der Vorgang bei der Wahl ganz gesetzmäßig war, so erlaubt sich der Landesauschuß diesen Wahlakt mit dem Antrage vorzulegen:

Der hohe Landtag wolle die Wahl des Herrn Med. Dr. Wenzel Dresler zum Abgeordneten des Landgemeinden-Wahlbezirkes Gabel-Kražau für gültig anerkennen und den Gewählten zum böhmischen Landtage zulassen.

Na základě volebních spisů o konané volbě pro venkovské obce v okrese Jablonském a Chrastavském činí se návrh, aby slavný sněm tuto volbu za platnou uznal a zvoleného pana M. Dra. Václava Dresslera co poslance do sněmu českého připustil.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich werde diejenigen von den jetzt agnoscirten Abgeordneten, welche hier anwesend sind, gleich in Angelobung nehmen.

Herr Morawek;

Herr Rector Koristka (nicht da);

Herr Linke;

Herr Bozděch;

Herr Říha;

Herr Dresler; (Er ist nicht da!)

Die Angelobung wird vorgenommen.

Die Herren Morawek, Bozděch und Říha geloben in böhmischer, Herr Linke in deutscher Sprache. Wir schreiten jetzt weiter in der Berathung des Mauthgesetzes.

Sněm. aktuar Kuchynka čte:

§. 13. ted §. 12.

Mimo to jsou v takových místech, kde je místní šraňk postaven, vzhledem na obyvatele místa samého a osad s ním buď souvisících anebo jenom mostem oddělených osvobozeny od placení mýta, a to i při vycházení, i při vcházení:

1. povozy se stavivem, jehož se na pozemcích toho místa, kde mýto se nachází, ku potřebě téhož místa dobývá;

2. dobytek na pastvu, k plavení, k napájení, k hojení neb k okování jdoucí nebo odtud se vracející;

3. pojezdy rolnické, jako: pluh, vláčidla, pak vozy s hnojem, slinem neb se sárou, když se látky tyto přímo na pozemky vezou a na nich upotřebí a když se tvrdí, třeba-li toho, certifikáty obecního představenstva, že látky ty k onomu účelu určeny jsou;

4. všechny jiné pojezdy hospodářské, které se konají k zdělávání a osévání pozemků vlastních nebo pozemkův k užívání ujmutých, jakož i k sklizení plodin vlastním nebo v témže místě najatým dobyt看em tažným.

Za povozy hospodářské, od placení mýta osvobozené, pokládati se mají tedy také jen takové vozy se dřívím a s dřevěným uhlím, dováží-li dříví ku své potřebě některý obyvateľ toho místa, kde se mýto vybírá, svým vlastním nebo v témž místě najatým dobyt看em tažným:

a) z lesa vlastního nebo

b) z lesa najatého, tudíž co plodinu svého vlastního hospodářství, nebo

c) z lesa obecního, jeli obyvateľ dříví vozící spólouživatелеm lesa obecního, nebo konečně

d) když obyvateľ takový dle příslušícího jemu práva věcného dováží si své dříví z některého lesa cizího.

Povozy, jimiž se vyvážeji z místa, aneb přivážeji do místa na prodej plody hospodářské, nejsou od placení mýta osvobozeny.

5. Povozy s vlastním dobyt看em tažným nebo s dobyt看em najatým v tom místě, kde se mýto vybírá, když se jimi dováží pro potřebu hospodářství vlastní sklizeň, aneb v příčině provozování živnosti nějaká látka někam k přeměnění a zpracování, a když se jimi opět dováží nazpět v způsobu přeměněném a zpracovaném, jako na př. obilí do mlýna i mouka z něho semletá nazpět, nebílené platno do bělidla a bílené nazpět, surová vlna do valchy a valchovaná nazpět.

Všecky jiné povozy živnostenské nejsou od placení mýta osvobozeny, a podrobené jsou mýtu také takové povozy živnostníka, prodejem mouky se zabývajícího, v nichž veze obilí do mlýna a mouku na prodej ze mlýna.

Prázdné povozy, jedoucí pro náklad od mýta osvobozený, nejsou podrobeny mýtu, když svou povahou nebo certifikáty obecního představenstva podají výkaz, že jedou za účelem takovým.

§. 12, früher 13; Außerdem sind in den Ortschaften, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist für die Bewohner des Ortes selbst und der mit ihnen zusammenhängenden oder nur durch eine Brücke getrennten Ortschaften mauthfrei und zwar sowohl beim Austritt als beim Eintritt:

1. Fuhrn mit Baumaterialien, die auf dem zum Mauthorte gehörigen Grund und Boden für diesen Ort gewonnen werden.

2. Das auf die Weide, in die Schwemmen zur Tränke, Heilung oder zum Beschlagen gehende oder hievon zurückkehrende Vieh.

3. Das Fuhrwerk zum Landbau, als: Pflüge, Eggenfuhrn, dann Dünger-, Mergel- oder Gipsfuhrn wenn das Materiale gleich auf die Grundstücke gebracht, dort verwendet wird und diese Bestimmung nöthigenfalls durch Certifikate der Gemeindevorsteherung bestätigt ist.

4. Alle sonstigen Wirthschaftsfuhrn, welche mit eigenen oder mit in denselben Orten gemieteten Zugvieh zur Bearbeitung und Kultur von eigenen oder zur Nutznießung zustehenden Grundstücken, dann zur Nachausebringung der Bodenprodukte verrichtet werden. Es sind daher auch nur jene Holz- oder Holzkohlenfuhrn als mauthfreie Wirthschaftsfuhrn zu betrachten, womit ein Bewohner des Mauthortes mit eigenem oder im Mauthorte gemieteten Zugvieh zu seinem Gebrauche Holz aus

a) dem eigenen oder

b) gepachteten Walde somit als Erzeugniß der eigenen Wirthschaft oder

c) aus dem Gemeindewalde, wenn der das Holz beziehende Bewohner Mitnußgenießer des Gemeindewaldes ist, oder endlich

d) das aus einem fremden Walde in Folge eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes bezogene Holz zuführt.

Fuhrn, mit welchen Wirthschaftsprodukte zum Verkaufe aus dem Orte oder in denselben gebracht werden, genießen keine Mauthbefreiung.

5. Fuhrn mit eigenem oder im Mauthorte gemieteten Zugvieh, welche verrichtet werden, um zum Betriebe der Wirthschaft die eigene Fehsung oder zum Betriebe eines Gewerbes ein Materiale zur Umgestaltung und Umarbeitung in einer Richtung und im umgestalteten und verarbeiteten Zustande wieder zurückzuführen, wie z. B. Getreide nach der Mühle und das aus demselben erzeugte Mehl zurück, ungebleichte Leinwand zur Bleiche und gebleicht zurück, rohes Wolleprodukt zur Walke und gewalktes zurück.

Sonstige Gewerbsfuhrn sind nicht mauthfrei und sind auch jene Fuhrn für einen Gewerbstreibenden, welcher sich mit dem Verkaufe von Mehl befaßt, als mauthpflichtig zu behandeln, womit das

Getreide in die Mühle und das Mehl zum Verkaufe zurückgebracht wird.

Die leeren Fuhrn, mit welchen mauthfrei zu behandelnde Ladungen abgeholt werden sollen, sind dann mauthfrei, wenn sie durch die Beschaffenheit des Fuhrwerkes oder durch Certifikate der Gemeindevorsteherung, als zu diesen Zwecken unternommenen, ausgewiesen werden.

Oberstlandmarschall: Wünscht Jemand über diesen §. das Wort zu ergreifen? Angemeldet sind die Abg. Stangler und Uchazy. Hr. Stangler hat sich früher gemeldet, also ich bitte!

Abg. Stangler: Ich zähle diesen und den nächsten Paragraph zu denjenigen, welche im ganzen Gesetze zu den wichtigsten gehören, denn es werden hier diejenigen Befreiungen normirt, welche den Einwohnern bei der Mauthentrichtung zukommen sollen. Ich halte es nicht bloß für angezeigt, sondern sogar für höchst nothwendig, daß diese Bestimmungen, so klar und deutlich aufgestellt werden, daß sie keiner zweifachen Auslegung und keinem Zweifel unterliegen, weil dadurch ansonst Unannehmlichkeiten und Rekurse veranlaßt werden. Es sei mir erlaubt zu untersuchen, ob und inwiefern in diesem Paragraph der Vorlage dieser meiner Ansicht entsprechen sei.

Im Absatz 1 heißt es:

„Außerdem sind in den Ortschaften, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, für die Bewohner selbst und der mit ihnen zusammenhängenden oder nur durch eine Brücke getrennten Ortschaften mauthfrei.“ Nach diesem Vordersatze muß ich annehmen, daß die Intention des h. Landesausschusses dahin geht, daß in allen Punkten, welche nun aufgezählt worden, die Mauthfreiheit nicht nur den Bewohnern des Mauthortes, sondern auch den Bewohnern derjenigen Ortschaften zustehet, welche mit dem Mauthorte zusammenhängen oder nur durch eine Brücke getrennt sind. Nun dieser Anschauungsweise entspricht aber Punkt 1 und dann der 2. Absatz des Punktes 4 nicht; denn der Punkt 1 sagt: „Fuhrn mit Baumaterialien, die auf dem zum Mauthorte gehörigen Grund und Boden für diesen Ort gewonnen werden.“

Es könnte hier also der Zweifel entstehen, ob auch diejenigen Baumaterialien frei sind, welche auf dem Grund und Boden der zusammenhängenden Gemeinde liegen.

Dasselbe gilt bei Absatz 2, Punkt 4, wo es heißt: „Womit einem Bewohner des Mauthortes mit eigenem oder im Mauthorte gemieteten Zugvieh zu seinem Gebrauche Holz u. c. zugeführt wird.“

Auch hier könnte man glauben, daß das eine Ausnahme von der obigen Regel sei. Nach den ganzen Intentionen kann man das für keine Ausnahme gelten lassen, und es wird, glaube ich, nothwendig sein, da nach dem Sprachgebrauche der Mauthort nur derjenige ist, wo die Mauthschranke aufgestellt ist, daß man den gesetzl. Begriff des Mauthortes feststellen müsse; daher halte ich es

für angezeigt, einen Absatz an die Spitze des §. zu stellen, in welchem der gesetzl. Begriff des Mauthortes festgestellt würde, und würde mir erlauben, denselben so zu formuliren: „Als Mauthort wird nicht bloß die Ortschaft angesehen, in welcher ein Mauthschranken aufgestellt ist, sondern es gehören hiezu auch die mit der Ortschaft zusammenhängende oder durch eine Brücke verbundene Ortschaften.“ Ich muß mir erlauben zu sagen: „durch eine Brücke verbundene“, denn es widerspricht dem Sprachgebrauche, daß durch eine Brücke Orte getrennt werden.

Ich glaube nicht, daß man sagen kann: „Die Kleinfeste ist von der Altstadt durch die Brücke getrennt, sondern sie ist durch die Brücke verbunden.“

Ich glaube, daß die am unteren Moldauufer neu anzulegende Brücke nicht die Ufer zu trennen, sondern zu verbinden hat.

Ich komme zu weiteren Bedenken, die mir in dem §. auffallen. Es heißt nämlich im Absatz 3, wo es sich um Führen zum Landbau handelt, daß nöthigenfalls durch Certifikate der Gemeindevorstellung dieses bestätigt sein soll.

Ich kann mir denken, daß diese Nothwendigkeit nicht bloß in diesem sondern in allen hier aufgeführten Fällen sich ergeben könne, insbesondere in denen des Absatz 2, wo es heißt: „daß das zur Heilung gehende Vieh mauthfrei sein soll,“ denn ich glaube, in diesem Falle wird auch ein Certifikat des Gemeindevorstehers nothwendig sein. Ich würde es daher für zweckentsprechend halten, daß am Schluß beigesügt werde, daß, wenn es nothwendig ist, in allen diesen Fällen ein Certifikat des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevorstellung beigebracht werde, weil man sonst den ganzen Gemeindevorstand dazu haben müßte. Ein weiteres Bedenken fällt mir auf in der Bestimmung des Punktes 4, sowohl im 1. als im 2. Absatze, dann im Punkte 5. Da heißt es, daß nur jene Führen frei sein sollen, welche mit eigenem oder mit in denselben Orte gemietheten Zugvieh zur Bearbeitung von Grundstücken, dann zur Nachhausebringung der Bodenprodukte verrichtet werden. Wenn also in diesen 3 Punkten das Kriterium „in den im Orte gemietheten oder eigenem Vieh“ zur Mauthfreiheit nothwendig ist, so glaube ich, daß auch bei dem Punkt 1 und 3 dieses Kriterium aufgenommen werden muß. Denn ich kann mir nicht denken, daß man bei diesen Führen eine aus einer fremden Ortschaft gemiethete Führe nehmen kann, während bei sonstiger Wirtschaftskultur Punkt 4 man die Führen nur aus dem Orte nehmen muß, welcher mauthfrei ist.

Ich würde glauben, daß es angezeigt wäre, hier Punkt 2 vor den Punkt 1 vor allem vorauszuschicken, weil es nicht ganz gut lautet, daß im Punkt 1 von Führen, Punkt 2 von Weidevieh und dann wieder im 3. Punkt von Führen gesprochen wird.

Ich glaube, daß bei Punkt 2 der Ausdruck „die Führen“ vorausgestellt wird, und dann glaube

ich, daß bei dem Ausdruck „Führen“ beigefügt wird, welche mit eigenen und in Mauthorten gemietheten Führen verrichtet werden.

Ein weiteres Bedenken finde ich im letzten Absatze dieses §., Seite 13, wo es heißt: „Führen, mit welchen Wirtschaftsprodukte zum Verkaufe aus dem Orte oder in denselben gebracht werden, genießen keine Mauthbefreiung.“

Ich glaube, daß dieß im Widerspruch bereits mit dem §. 10 neu, alt 11 angenommen worden ist. Daß Einwohner eines Mauthortes nur einmal, und zwar bei der Rückkehr zu zahlen verpflichtet sind.

Es käme also hier der Fall vor, daß die Einwohner zweimal die Mauth zu entrichten hätten. Ich glaube daß hier wegbleiben muß: „Aus dem Orte.“ — Ich komme nun zu Punkt 5. Hier finde ich nicht angezeigt, daß in der 7. Zeile, wo es heißt: „z. B. Getreide nach der Mühle und das aus denselben erzeugte Mehl zurück.“ — Ich erlaube mir, das h. Haus darauf aufmerksam zu machen, daß es in vielen Gegenden bereits zum Gebrauch geworden ist, daß die Leute Getreide in die Mühle führen, und vom Müller hiefür Mehl erhalten. Es ist das ein usus der anzuempfehlen ist, und der in nationalökonomischer Beziehung lobenswerth ist; denn es erspart dem Müller das Auseinandernehmen der Mühle nach kurzen Zwischenräumen und es erspart der, welcher das Getreide in die Mühle bringt, das mehrmalige Führen zur Mühle. Ich würde daher glauben, daß es zweckmäßig sei, „das aus demselben erzeugte“ auszulassen. Denn es kann dann vorkommen, daß wenn Jemand mit 10 Metzen Getreide in die Mühle fährt, und nach einer  $\frac{1}{4}$  Stunde zurückfährt, ein rabulistischer Mauthnehmer, und solche giebt es viele, sagen würde: das Mehl ist nicht aus diesem Getreide, — und er müßte Mauth zahlen. Ich hätte dann noch am Schlusse bei den leeren Führen zu corrigiren, wenn das bezügliche Certifikat allgemein gehalten wird, daß die Stillstrung darnach gehalten werde. Endlich hätte ich am Absatz 2 eine kleine stilistische Aenderung vorzuschlagen, wo es heißt: „In die Schwemmen.“ Nachdem in dem Punkte 2 die Weide auch in der Einzahl steht, so wäre auch hier die Einzahl zu setzen und zu sagen: „In die Schwemme.“ Ich würde mir daher erlauben, diesen §. nachstehend stilistirt zur Annahme zu empfehlen: §. 12, früher 13 habe zu lauten: Als Mauthort wird nicht bloß die Ortschaft angesehen, in welcher der Mauthschranken aufgestellt ist, sondern es gehören auch hiezu noch die mit dieser Ortschaft zusammenhängenden oder durch eine Brücke verbundenen Orte.

Für die Bewohner eines Mauthortes sind sowohl beim Aus- als Eintritte mauthfrei:

1. Das auf die Weide, in die Schwemme, zur Tränke, Heilung, oder zum Beschlagen gehende oder hievon zurückkehrende Vieh.

2. Führen, welche mit eigenem oder mit in

demselben Orte gemietheten Zugvieh verrichtet werden; und zwar

a) Führen, mit auf dem Grund und Boden des Mauthortes gewonnenen Baumaterialien. — Jetzt erlaube ich mir nur noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Es hat bei vielen Mitgliefern dieses hohen Hauses Bedenken erregt, ob die in dem Punkte 3 vorkommende Aufzählung eine tarative oder nur eine beispielweise sei. Es könnte vielleicht auffallen, daß Pflüge, Eggenfuhren mauthfrei sind, während eine Fuhre mit einer Walze oder Saatkaschine nicht mauthfrei geführt werden dürfte. Den Punkt 4 wo es heißt, „sonstige Wirtschaftsfuhren“, habe ich geglaubt, mit diesem zusammenzufassen und ich habe den Punkt derartig sitzirt:

b) Alle wie immer Namen habenden, zur Bearbeitung und Kultur der eigenen oder zur Angewandtheit zustehenden Grundstücken, oder zur Heimerschaffung, Fehschung der Bodenprodukte von diesen Grundstücken verwendeten Fuhren; daher sind auch jene Holz und Kohlenfuhren mauthfrei, (wie es hier in der Gesetzworlage steht,) mit welchen aus dem eigenen oder dem gepachteten Walde, oder dem Gemeindewalde, wenn der das Holz beziehende Bewohner Mitnütznieser des Gemeindewaldes ist, oder das aus einem fremden Walde in Folge eines ihm zustehenden dienlichen Rechtes bezogene Holz zugeführt wird.

c) Fuhren, mit denen zum Betriebe der Wirtschaft die Fehschung oder eines Gewerbes Material zur Umgestaltung in einer Richtung und im umgestalteten oder verarbeiteten Zustande zurückgeführt wird, wie z. B. Getreide nach der Mühle und Mehl aus der Mühle zurück, (hier würde ich auch noch sagen) Klöße zur Brettläge und Bretter zurück, rohe Leinwand zur Bleiche und gebleichte zurück, rohe Wollprodukte zur Walke und gewalkte zurück. Sonstige Gewerbefuhren sind nicht mauthfrei, auch jene Fuhren für einen Gewerbetreibenden, welcher sich mit dem Verkaufe von Mehl befaßt, sind als mauthpflichtig zu behandeln, wenn das Mehl aus der Mühle zurückgeführt wird. Desgleichen genießen Fuhren, mit welchen Wirtschaftsprodukte zum Verkaufe in den Mauthort gebracht werden, keine Mauthfreiheit. Leere Fuhren zur Abholung mauthfreier Ladungen bestimmt, sind mauthfrei, es ist doch aber in diesem, sowie in allen, in den in diesem Paragraphen bestimmten Fällen, sich mit einem vom Gemeindevorsteher bestätigten Certificate auszuweisen, wenn nicht durch die Beschaffenheit des Fuhrwerks die mauthfreie Behandlung ersichtlich sein sollte.

Der s. l. a. n. d. m. a. r. s. c. h. Herr Dr. Uchazy!

Abgeordneter Dr. Uchazy. Das h. Haus hat sich in der gestrigen Sitzung über die Anträge des Grafen Clam-Martinić dahin schließig gemacht, daß, bezüglich der in dem gegenwärtigen Entwurfe normirten Mauthbefreiungen diejenigen Grundätze zu gelten haben, welche bei ärarischen Straßen Anwendung finden; ferner aber den Beschluß gefaßt,

und zwar den diesen Antrag ergänzenden Beschluß: daß zugleich die Regierung aufzufordern sei, alle diese Beschlüsse, vermöge welcher die Mauthbefreiungen auf ärarischen Straßen begründet sind, kund zu machen. In diesen beiden Anträgen ist das Princip angenommen worden, daß man auf nicht ärarische Straßen, welche der Bemauthung unterliegen, dieselben Grundätze der Mauthbefreiung gelten lassen wolle, wie bei ärarischen Straßen. Nun muß ich gestehen, daß der, der gegenwärtigen Berathung unterworfenen §. 13 des Entwurfes, beziehungsweise nunmehr §. 12 sich vollständig in allen seinen Punkten conformirt mit dem Mauthpatente vom 30. Dezember 1820. Ich finde nicht einen einzigen Punkt der im §. 13 beziehungsweise §. 12 des gegenwärtigen Entwurfes neu wäre und sich von dem Mauthpatente wesentlich unterschiede.

Aber außerdem, daß dieser Umstand schon allein genügen würde den §. 13, beziehungsweise 12, unter die Folgen des gestrigen Beschlusses zu setzen, sind auch noch andere Gründe da, welche dafür sprechen, daß dem gestrigen Beschlusse dieser §. 13, wenn er angenommen werden sollte, nicht entspricht, denn es sind in diesem §. 13 Beschränkungen enthalten, welche bei der Normirung der Mauthfreiheit bei ärarischen Straßen nicht existiren.

Eine Beschränkung besteht, glaube ich, in der Kopfbemerkung darin, daß die Punkte 1, 2, 3, 4, 5 mit allen ihren Alineas an die Bedingung der örtlichen Verbindung geknüpft sind.

Eine solche Beschränkung kennt das Mauthpatent nicht und ich mache in dieser Beziehung, namentlich auf §. 4 des Mauthpatentes vom Jahre 1820 aufmerksam. Ferner aber ist bei dem 5. Punkte noch insbesondere zu bemerken, daß die örtlichen Verhältnisse die Finanzbehörden bestimmten, mehrfache Deklaratorien des Gesetzes zu erlassen.

In diesen Deklaratorien ist aber der strikte gesetzliche Begriff, namentlich von Gewerbefuhren, nicht so festgehalten, daß sie als reine Deklaratorien betrachtet werden könnten, sondern es sind vollständig neue Mauthbefreiungen darüber enthalten. Sie sind freilich als Deklaratorien bezeichnet und beziehungsweise als Dekrete, aber die Folgen, die Auslegung der Motivirung dieser Dekrete schließt mehrere Fälle in sich, welche neue Mauthbefreiungen normiren. Ich mache nur beispielsweise aufmerksam auf das Dekret vom 13. Jänner 1843 der Kammeralbezirksverwaltung in Jungbunzlau. In diesem Dekret sind die Industrieverhältnisse besonderer Beachtung unterzogen worden, und es wurde dem Begriffe: „Gewerbefuhren“ eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, gesetzliche Auslegung gegeben. Die Beschränkungen, unter welchen hier die Gewerbefuhren der Mauthfreiheit unterliegen sollen, sind weder im Mauthpatente, noch in dem Deklaratorium der Kammeralbezirksverwaltung enthalten, sondern die Gewerbefuhren sind, nach dem angezogenen Gesetze der Kammeralbezirksverwaltung in jeder Beziehung frei, wenn nachgewiesen wird, daß sie den Verkehr

zwischen dem Mauthorte und den außerhalb des Mauthortes gelegenen Erzeugungstätten oder Hilfsstätten herstellt. — Nur ist in diesem Deklaratorium merkwürdiger Weise die Mauthbefreiung an einen sonderbaren Umstand geknüpft, nämlich daran, ob die Pferde, die bei der Verführung des Materiales benutzt worden sind, in dem außerhalb des Mauthortes gelegenen Orte eingestellt wurden oder nicht. Es sind mir mehrere Fälle vorgekommen, wo die Mauthbefreiung lediglich von dem Nachweise des Umstandes abgehängt hat, ob die Pferde in dem außerhalb des Ortes gelegenen Orte, der Hilfsstätte oder Erzeugungstätte eingestellt wurden und man hat das Gesetz einfach dadurch umgangen, daß man die Pferde nicht in den Stall geführt, sondern im Freien hat weiden lassen. Das ist ein Faktum. Also im Allgemeinen glaube ich, daß §. 13 beziehungsweise 12 gar keine andere Grundsätze über die Mauthbefreiung enthält, als das Mauthpatent vom 30. Dezember 1820. Da aber §. 13 außerdem noch eine Beschränkung enthält, welche dem gestern gefaßten Beschlusse insofern widerspricht, als das h. H. sich resolvirt hat, die Mauthbefreiung in dem Maße für nicht ärarische Strassen gelten zu lassen, wie solche Mauthbefreiungen auch für ärarische Strassen gelten; so kann die beschränkte Mauthfreiheit sich nicht gleich stellen mit der unbeschränkten Befreiung. In dieser Beziehung glaube ich also, daß §. 13 beziehungsweise 12 hier ganz auszufallen habe. Sollte aber das h. H. auf den Antrag des Landesauschusses, bezüglich der Annahme des Paragrafen oder nach Maßgabe der hier gestellten Anträge eingehen, so würde ich mir erlauben, im Interesse der Industrie, welche namentlich durch die örtlichen Verhältnisse sehr influirt ist, und welche namentlich in erster Reihe in Anspruch genommen wird, die Strassen herzustellen und zu erhalten, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei sehr vielen Industrie-Orten die Erzeugungstätten nicht unmittelbar in den Mauthorten, sondern außerhalb der Mauthorte gelegen sind, u. z. dieser Umstand daher rührt, weil man billige Betriebskräfte durch Aufwindung von Wasserkräften zu erlangen suchte und die Dislokation der Erzeugungstätten in diesem Umstande ihre Rechtfertigung findet, so würde ich mir eventuell, wenn §. 13 wirklich der Berathung und Beschlussfassung des h. H. unterzogen werden sollte, den Antrag erlauben:

Es möge die alinea 1 und 2 im 5. Punkte des §. 13 ganz ausfallen, dagegen zwischen §. 12 und 13, resp. 11 und 12 des vorgelegten Entwurfes ein eigener §. als §. 13, resp. 12 folgenden Inhaltes eingeschaltet werden: „Gewerbsfuhren, welche dazu bestimmt sind, den Verkehr zwischen der im Mauthorte befindlichen Gewerunternehmung, und den außerhalb des Mauthortes, jedoch innerhalb einer Meile gelegenen Erzeugungs- und Hilfswerkstätten derselben Unternehmung zu vermitteln, sind sowohl auf dem Hin- als Rückwege mauthfrei.“ Ich glaube nicht, daß diesem Antrage der §. 14

oder gar §. 13 widerstreitet; denn diese beiden §. gehen von ganz anderen Voraussetzungen aus, und diese konkreten Verhältnisse und namentlich der Begriff einer Gewerbsfuhre scheint mir im §. 13, beziehungsweise 12, nicht in dem Sinne entwickelt und festgehalten, wie es die bestehenden Gesetze des Mauthpatentes, und wie auch die später erfolgten Deklaratorien der Finanzbehörde aufgefaßt haben wollen. Insbesondere mache ich noch außerdem auf eine irthümliche Stillistik des Punktes 5 aufmerksam, deren Hebung und beziehungsweise Erläuterung ich wohl dem Herrn Berichterstatter überlassen muß.

Es heißt hier einmal: Materiale und es wird beispielsweise aufgeführt: „rohes Wollenprodukt zur Wolle und gewalktes zurück, ungebleichte Leinwand zur Bleiche, und gebleichte zurück;“ das ist im Sinne der gewerblichen Auffassung kein Materiale. Ferner wird gesagt: „ein Materiale zur Umgestaltung und Umarbeitung,“ während in der nachfolgenden Zeile correspondirend den beiden Benennungen: „im umgestalteten und verarbeiteten Zustand“ gesagt ist. Wenn das „verarbeiteter Zustand“ entsprechen soll dem Hauptworte „Umarbeitung,“ dann ist es ein ganz anderer Begriff; ich kann etwas umarbeiten, brauche es aber nicht zu verarbeiten und kann umgekehrt etwas verarbeiten, was nicht als umgearbeitet angesehen werden darf. Ich stelle in dieser Beziehung keinen Antrag, denn ich glaube, es läßt sich dieser Anstand redactionell beheben.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Schubert!

Dr. Schubert: Ich glaube, daß im Absätze 4, §. 13, eine unrichtige Stillisirung sich eingeschlichen hat. Ich finde nämlich, daß das nicht gut deutsch ist, wenn man sagt: „daß Wirthschaftsfuhren verrichtet,“ oder wie im Schluß des §. vorkommt, „leere Fuhren unternommen werden.“ Ich weiß auch nicht, ob das gerade eine dem böhmischen Texte ganz korrekte Stillisirung ist, wenn man sagt: „Povozy se konaji.“ Unterdessen, darüber kann ich mich nicht aussprechen, und muß das einem besseren Verständniß überlassen. Um nun diese nicht gut deutsche Stillisirung zu vermeiden, würde ich mir den Antrag erlauben, diesen Absatz 4 derart zu stellen: „alle sonstigen Wirthschaftsfuhren, welche mit eigenem oder in demselben Orte gemietheten Zugvieh bespannt, zur Bearbeitung und Kultur von eigenem, oder in Nutzung stehenden Grundstücken; dann zur Nachhaufbringung der Bodenprodukte verwendet werden.“

Es ist das nur eine stilistische Bemerkung, und der Herr Berichterstatter wird am Besten wissen, ob er selbe zu benützen glaubt oder nicht; aber auch in der weiteren alinea ist eine stilistische Unordnung eingeschlichen.

Wenn man den Eingang dieses Absatzes liest: „Es sind daher auch nur jene Holz- und Holzkohlenfuhren als mauthfreie Wirthschaftsfuhren zu betrachten, womit ein Bewohner des Mauthortes mit ei-

genem oder gemietheten Zugvieh zu seinem Gebrauche Holz aus" — an den Absatz d ansetzt, so kommt vor, daß die Stillirung „das, aus einem fremden Walde in Folge eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes bezogenes Holz zuführt“, — offenbar nicht zu dem Einleitungsatz paßt, es müßte heißen: „Holz aus einem fremden Walde, in Folge eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes zuführt,“ das ist wahrscheinlich bei der Terirung übersehen worden, denn der kleine Unterabsatz d) paßt durchaus nicht zur Einleitung, welche sich auf alle die Absätze a, b, c, d beziehen. Ich würde endlich auch noch in diesem Eingangsabsatze das Wort ausgelassen wünschen: „zu seinem Gebrauche,“ denn woher soll man wissen, ob er das Holz zum eigenen Gebrauche zuführt, außer durch die Aussage des Fuhrmannes; diesem muß man glauben, wenn man nicht einer Menge Chikanen Thür und Thor öffnen will. Der einzige Fall wäre ausgenommen, der aus den Umständen sich von selbst ergeben würde, daß man das Holz zum gewerblichen Verkaufe auf den Holzmarkt führt. Für diesen Fall ist aber im letzten Absatze schon vorgesehen, wo es heißt: „Fuhren mit welchen Wirtschaftsprodukte zum Verkaufe aus dem Orte, oder in den Ort gebracht worden, genießen keine Mauthbefreiung.“

Ich halte also diesen Ausdruck in dem Eingangsabsatze „zu seinem Gebrauche“ — für ganz überflüssig, und weil überflüssig, in den meisten Fällen für beirrend.

In Absatz 5. kommt vor „Fuhren, welche verrichtet werden,“ da könnte man sagen „verwendet werden.“ Nun aber im §. Absatz 5, alinea 2 heißt es: „sonstige Gewerbfuhren sind nicht mauthfrei, und sind auch jene Fuhren für einen Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkaufe von Mehl befaßt als mauthpflichtig zu behandeln, womit das Getreide in die Mühle, und das Mehl zum Verkaufe zurückgebracht wird.“ Es fällt hier auf, daß man sagt „jene Fuhren.“ Das Wort — „jene“ — bezieht sich immer auf „diese,“ auf — „gewisse“ — Fuhren, die man früher mit „diese“ bezeichnet hat. Es ist also durchaus nicht angemessen zu sagen „jene Fuhren,“ sondern „die Fuhren“ und nicht „die Fuhren für einen Gewerbetreibenden,“ sondern „die Fuhren eines Gewerbetreibenden.“ Denn ein Gewerbetreibender, der entweder mit eigener oder gemietheter Bespannung fährt, von dem kann man immer sagen, es seien seine Fuhren. Ein Gewerbetreibender, „welcher sich mit dem Verkaufe von Mehl befaßt,“ ist ein Mehlhändler, und es würde ebenfalls viel besser und präciser gesagt sein, wenn es hieße: „Sonstige Gewerbfuhren sind nicht mauthfrei und sind auch die Fuhren eines Mehlhändlers als mauthpflichtig zu behandeln, mittelst welchen das Getreide in die Mühle und das Mehl zum Verkaufe zurückgebracht wird.“

Im letzten Absatze kommt wieder vor „die leeren Fuhren werden unternommen;“ hier würde ich

statt „unternommen“ den Ausdruck „bestimmt“ annehmen und sagen „die leeren Fuhren, mit welchen mauthfrei zu behandelnde Ladungen abgeholt werden, sind dann mauthfrei, wenn sie durch Beschaffenheit des Fuhrweckes oder Certificate der Gemeindevorsteherung als zu diesen Zwecken bestimmt ausgewiesen werden.“

Ich werde mir erlauben, die wichtigsten Aenderungen in diesem §. schriftlich vorzulegen.

Oberstlandmarschall: Herr Graf Westfalen.

Graf Westfalen: Ich möchte mir erlauben, einen Zusatzantrag zu Absatz 4, nach Punkt d) einzubringen, nämlich: „als mauthfrei sind ferner zu betrachten Kohlenfuhren, aus eigenen Werken, zum eigenen und Wirtschaftsgebrauche.“ Es scheint mir die Sache ziemlich einleuchtend und klar zu sein.

Absatz 4, alinea 2, behandelt Holz- und Kohlenfuhren als mauthfrei, und es scheint mir, daß die Kohle in Kohlengegenden vorzugsweise in der Beheizung die Stelle von Holz und Holzkohlen vertritt.

Oberstlandmarschall: Ich bitte, den Antrag schriftlich zu übergeben.

Exzellenz Graf Clam!

Abg. Graf Clam: Ein Herr Borredner von der entgegengesetzten Seite des Hauses hat sich berufen auf die heroische Operation, mit der wir gestern den §. 12 beseitigt haben und hat dieselbe Operation auch auf §. 13 beantragt. Als konsultirender Arzt erlaube ich mir, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß, wenn man die Hand amputirt, es nicht nothwendig ist, auch den Arm zu amputiren, und daß es nicht nur nicht nothwendig, sondern sogar nicht rätlich erscheint, aus denselben Gründen, aus denen wir gestern §. 12 beseitigten, auch §. 13 zu beseitigen. Denn hier scheint ein wesentlich sachlicher, ich möchte sagen, prinzipieller Unterschied zu obwalten.

§. 12, welchen wir eben beseitigt haben, enthielt jene Mauthbefreiungen, welche von der Staatsverwaltung aus allgemeinen Rücksichten, aus Rücksichten der Staatsverwaltung ausgesprochen und beanprucht werden, wie z. B. die Befreiung von Beamten, von Militär u. sw. Das sind allgemeine, öffentliche Rücksichten, und es ist nothwendig, daß diese allgemein gleich seien, gleiche Anwendung finden. Es ist also nothwendig, daß wir diesen Anforderungen der Staatsverwaltung Genüge leisten, durch Aufnahme der für die ärarischen Strassen geltenden Bestimmungen auch auf die öffentlichen, nicht ärarischen Strassen. Etwas ganz anderes ist es im §. 13. Hier liegt den Befreiungen der lokale Verkehr zu Grunde, nicht das öffentliche, allgemeine, ich möchte sagen Reichsinteresse, sondern eine spezielle Angelegenheit des Landes, des Bezirkes. Hier, glaube ich, ist §. 13 so aufzufassen, daß er gewissermaßen als das Minimum dessen gilt, was nothwendig zugestanden werden muß, und

ich fasse den §. so auf, daß dadurch nicht benommen sein soll, daß die Bezirksvertretungen und der Landesausschuß bei Landes- und Bezirksstraßen, wo es die Nothwendigkeit mit sich bringt, weitere Begünstigungen für den lokalen Verkehr eintreten lassen. Deshalb glaube ich, daß es gar nicht angeht, daß wir die Gesetzgebung in dieser Beziehung aus der Hand geben und gewissermaßen sagen: Wir wollen nicht näher in der Gesetzgebung feststellen, wer befreit sein soll; es möge nur durch die Staatsgewalt ausgesprochen werden. Das geht nicht an, das muß Gegenstand der Legislation des Landes sein. Es hat aber auch ein Herr Vorredner erwähnt, es sei §. 13 mit dem Mauthpatente ganz übereinstimmend; er hat allerdings auch selbst wieder gesagt, er sei nicht ganz übereinstimmend. Doch kann durch zweckmäßige Amendements diese Sache in die richtige Fassung gebracht werden.

Es zeigt sich aber auch aus den bisherigen Amendements, daß die Absicht obwaltet und die Nothwendigkeit eintritt, diesen §. nicht in seiner eingegangenen Fassung zu belassen, sondern demselben eine weitere Tragweite zu geben.

Es sind mehrere Zusatzamendements gestellt worden, und ich glaube, wir dürfen erwarten, daß vielleicht noch weitere Amendements gestellt werden. Es liegt in der Natur der Sache.

Es handelt sich um Beurtheilung der lokalen Verhältnisse, diese Verhältnisse durch einen allgem. §. zu reguliren, und dieß von vornherein festzustellen, ist sehr schwer, beinahe unmöglich. Ich habe daher geglaubt, daß es zweckmäßiger wäre, am Schlusse des §., für dessen Beibehaltung ich, wie gesagt, plaidire, einen allgem. Beisatz hinzuzufügen, ungefähr in diesem Sinne: Es bleibt dem Bezirksausschuße, beziehungsweise dem Landesausschuße überlassen, örtliche Verhältnisse eine weitere Mauthbefreiung der Ortsbewohner (vide Antrag.) Ich glaube, es ist nicht möglich vorzusehen, jeden einzelnen Fall, welcher für einen oder den andern beschwerlich sein würde, oder Uebelstände zur Folge hätte, wenn große Fuhrren nicht mauthfrei wären; andererseits wäre es nicht möglich, den §. so weit zu fassen, daß allen solchen Fuhrren unbedingte Mauthfreiheit zustehe. Ich beantrage daher solchen Organen die Cognition zuzuwenden, welchen die Verwaltung der betreffenden Straße zusticht, zu bestimmen, ob nach örtlichen Verhältnissen nothwendige Befreiungen einzutreten haben, damit glaube ich würde die Nothwendigkeit entfallen uns in scrupulöse Erwägungen einzelner Amendements und Punkte des §. einzulassen, weil es eben in die Hand des Bezirks- und Landesausschusses gelegt ist, den örtlichen Bedürfnissen Ausdruck zu geben. Was speziell das Amendement des Herrn Abgeordneten Uchazy betrifft, so glaube ich, so weit ich es vernommen habe, daß dasselbe durch das 1. Alinea des §. 5 völlig wiedergegeben und daher überflüssig ist; es ist, wie ich glaube, das 1. Alinea des §. 5 gerade auf dasselbe anwendbar, was der Herr Abgeordnete Uchazy speziell auf-

nimmt. Ist dieß nicht der Fall, so kann gegen diesen Zusatz keine Einwendung erhoben werden, obwohl ich glaube, daß wenn mein Amendement angenommen wird, die Nothwendigkeit dieser Spezialisirungs-Casustik in diesem §. entfallen würde. Ich würde daher mich wiederholt dahin aussprechen, der §. 13 möge wesentlich beibehalten werden, wie er hier steht; und es möge nur am Schlusse als letzte Alinea beigefügt werden. Es bleibt dem Bezirke, beziehungsweise dem Landesausschuße überlassen; dort, wo die örtlichen Verhältnisse eine weitere Befreiung der Ortsbewohner erheischen, diese bei Feststellung der Mauthverpachtungsbedingungen festzustellen.

Tam, kde místní poměry vyžadují dalšího osvobození od placení mýta pro obyvatele místní, ponechává se okresnímu, potažmo zemskému výboru, aby se stran těchto osvobození stalo opatření o nájemných výminkách.

Über die einzelnen stilistischen Aenderungen, die von verschiedenen Seiten beantragt wurden, glaube ich mich nicht aussprechen zu müssen. Ich glaube, es wird der Herr Berichterstatter den Antrag des Landesausschusses verteidigen oder amendiren. Sollte aber eine so weit gehende Aenderung vorgenommen werden, wie jene vom Herrn Abgeordneten Stangler beantragte, so müßte sie vielleicht zur Vorberathung dem Landesausschuße übergeben werden, wenn man nicht bei dem Grundtexte des §. 13 bleiben wollte, und nur einzelne zweckmäßige Verbesserungen einführte, wofür ich mich hiemit ausspreche.

Se. Exc. der Herr Statthalter: Ich bitte um das Wort.

Ich kann mich im Anschlusse an die bereits geschehenen Aeußerungen nur dahin aussprechen, daß diese beiden §. 13 und 14, respektive 12 und 13 als in den bereits bestehenden Mauthvorschriften begründet, ganz wegzulassen seien; und stimme daher für die gänzliche Weglassung derselben. Dagegen glaube ich, daß nach dem Schlusstrag Sr. Exc. des Grafen Clam-Martinitz da wo besondere Lokal-Verhältnisse eine Berücksichtigung fordern, diese ihnen bei Gelegenheit der Feststellung der Mauthverpachtungsbedingungen gewährt werden könnte. Natürlich nur für weitere Befreiungen, nicht aber für Beschränkungen der bereits bestehenden.

In diesem Sinne, glaube ich, dürfte wohl gegen den Antrag kein Anstand obwalten. Dagegen sind die Normen der eben erwähnten beiden §. bereits in den bestehenden gesetzlichen Normen enthalten, es liegt kein Grund vor diesfalls eine Ausnahme zu machen, und von dem bereits angenommenen Principe quasi abzuweichen. Ich empfehle daher der h. Versammlung über diese beiden §. 12 und 13 zur Tagesordnung überzugehen und dagegen auf den Schlusstrag Sr. Exc. des Grafen Clam-Martinitz einzugehen.

Oberstlandmarschall: Es haben sich noch die Herren Komers und Dr. Uchazy gemeldet. Es wird vielleicht zweckmäßig sein, wenn wir die sämt-

lichen Anträge noch einmal vorlesen lassen, damit das h. Haus die Anträge noch einmal hört, bevor wir in der Debatte fortgehen.

Der Herr Abgeordnete Stangler hat folgenden Antrag gestellt:

Dr. Kieger: Der Antrag des Abgeordneten Stangler lautet: Als Mauthort wird nicht bloß die Ortschaft angesehen, in welcher der Mauthschranken aufgestellt ist, sondern es gehören hiezu auch die mit dieser Ortschaft zusammenhängenden oder durch eine Brücke verbundenen Orte. Für die Bewohner eines Mauthortes sind sowohl beim Aus- als Eintritte mauthfrei: Erstens: Das auf die Weide, in die Schwemme, zur Tränke, Heilung, oder zum Beschlagen gehende oder hievon zurückkehrende Vieh. Zweitens: Fuhren, welche mit eigenem oder mit in demselben Orte gemietheten Zugvieh verrichtet werden und zwar: a) Fuhren mit auf dem Grund und Boden des Mauth-Ortes gewonnenen Baumaterialien; b) alle wie immer Namen habenden, zur Bearbeitung und Cultur der eigenen oder zur Ragniesung zutreffenden Grundstücke, und zur Heimchaffung der Fehsung von diesen Grundstücken verwendeten Fuhren: daher sind auch jene Holz- und Holzkohlen-Fuhren mauthfrei, mit welchen aus dem eigenen oder gepachteten Walde, oder aus dem Gemeindewalde, wenn der das Holz beziehende Bewohner Mitgenießer des Gemeindewaldes ist oder ihm das aus einem fremden Walde in Folge eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes bezogene Holz endlich zugeführt wird. c) Fuhren, mit denen zum Betriebe der Wirtschaft oder eines Gewerbes ein Material zur Umgestaltung und Umarbeitung in einer Richtung und im umgestalteten und verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, wie z. B. Getreide in die Mühle und das Mehl zurück, Klöcher zur Brettsäge und Bretter zurück, rohe Leinwand zur Bleiche und gebleichte zurück, rohe Wolleprodukte zur Wolle und gewalkte zurück. Sonstige Gewerbs-Fuhren sind nicht mauthfrei und sind auch jene Fuhren für Gewerbetreibende, welche sich mit dem Verkaufe von Mehl befassen, als mauthpflichtig zu behandeln; wenn das Mehl aus der Mühle zurückgeführt wird. Desgleichen genießen Fuhren, mit welchen Wirtschaftsprodukte zum Verkaufe in den Mauthort gebracht werden, keine Mauthfreiheit. Leere Fuhren, zur Abholung mauthfreier Ladungen bestimmt, sind mauthfrei, es ist sich aber in diesem, so wie in allen in diesem §. bestimmten Fällen mit einem vom Gemeindevorsteher bestätigten Certificate auszuweisen, wenn nicht durch die Beschaffenheit des Fuhrwerks die mauthfreie Behandlung ersichtlich sein sollte.

Sněmovní sekretář Šmidt čte: §. 12. má znění:

Co mýtní místo platí nejen osada, v které postaven jest mýtní sránek, nýbrž i přináležející k němu též místa, která s touto osadou souvisí nebo mostem spojena jsou.

Obyvatelé místa mýtního jsou osvobozeny od placení mýta při vcházení i při vycházení:

1. Dobytek k plavení, na pastvu k napájení, k hojení nebo k okování jdoucí

2. Pojezdy, které se konají s vlastními aneb v této osadě najatými potahy a sice;

a) Povozy se stavivem, jehož se na pozemcích toho místa, kde mýto se nachází, dobývá.

b) Povozy jakékoliv, jichž se za příčinou vzdělávání pozemků vlastních neb k užívání najatých jakož i ku sklizení plodin z těchto pozemků užívá.

Tedy se mají také od placení mýta za osvobozené pokládati, takové vozy s dřívím neb s dřevěným uhlím, dováží-li se sními z vlastního neb najatého neb z obecního lesa dříví, a sice v tom pádu, když občan, který dříví běře, jest spolu uživatelem obecního lesa aneb konečně, když se dováží z cizého lesa dříví na základě jemu příslušícího práva věčeného.

c) Povozy jimiž se k provozování živnosti hospodářství nebo průmyslu dováží nějaká látka k přeměnění a spracování a když se jimi opět odváží nazpět v způsobu přeměněním a zpracováním jako ku př. obilí do mlýna i mouka z něho semletá nazpět, klády na pílu a z píly nazpět, rezné plátno k bělidlu, a vybilené nazpět, surová vlna do valchy a valchovaná nazpět.

Všecky jiné povozy živnostenské nejsou od placení mýta osvobozeny a podrobeny jsou mýtu také takové povozy, živnostníka prodejem mouky se zabývajícího, v nichž veze mouku z mlýna.

Taktéž nejsou osvobozeny, povozy jimiž se dovážejí do místa na prodej plodiny hospodářské. Prázdné povozy, jedoucí pro náklad od mýta osvobozeny, nejsou podrobeny mýtu, však ale se má v tomto případě jakož i ve všech v tomto §. ustanovených případech prokázati certifikát obecním starostou pojištěný, vyjma, že by nebylo již dle vlastnosti povozu vidno, že od mýta osvobozeny jsou.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht. Zählung.) Er ist unterstützt. Nun bitte ich den Antrag des Hrn. Abg. Uchaty vorzulesen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): »Das hohe Haus wolle beschließen, es mögen die M. 1 und 2 des 5. Punktes in §. 13 ganz ausfallen, dagegen zwischen §. 12 und 13, resp. 11 und 12 des vorgelegten Entwurfes ein eigener Paragraph, §. 13, resp. 12 folgenden Inhaltes eingeschaltet werden: »Gewerbefuhren, welche dazu bestimmt sind, den Verkehr zwischen der im Mauthorte befindlichen Gewerbeunternehmung und den außerhalb des Mauthortes, jedoch innerhalb einer Meile gelegenen Erzeugung- und Hilfswerkstätten derselben Unternehmung zu vermitteln, sind sowohl auf dem Hin- als Rückwege mauthfrei.

Slavný sněme! Račiz se usnėsti, aby se odstavek 1. a 2., položky pátė v §. 13. docela vynechal a mezi §. 12. a 13. návrhu budiž vřaden §. tohoto obsahu:

Povozy živnostenské, které určeny jsou k tomu, aby se docílilo spojení mezi závody průmyslovými místa, v kterém se mýto vybírá a mezi pomezými místy téhož závodu nejsou-li vzdálenější než 1 míle, jsou od placení mýta osvobozeny.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Ich habe nun noch einen Antrag soeben erhalten vom Hrn. Abg. Schubert. Ich werde ihn vorläufig nur deutsch vorlesen lassen und zur Unterstützungsfrage bringen, und mittlerweile übersetzen lassen, weil er so lange ist, daß wir eine große Zeit zubringen würden.

Berichterstatter Dr. Rieger: §. 13. 4. Alle sonstigen Wirtschaftsfuhren, welche mit eigenem oder mit in demselben Orte gemietheten Zugviehe bespannt zur Bearbeitung und Kultur von eigenen oder in Nutznießung stehenden Grundstücken, dann zur Nachhaufbringung der Erdenprodukte verwendet werden. Es sind daher auch jene Holz- und Kohlenfuhren als Mauthfreie Wirtschaftsfuhren zu betrachten, mit welchen ein Bewohner des Mauthortes mit eigenem oder im Mauthorte gemietheten Zugviehe, Holz aus a) dem eigenen, b) gepachteten Walde, somit als Erzeugniß der eigenen Wirtschaft oder c) aus dem Gemeindewalde, wenn der das Holz beziehende Bewohner Mitnutznießer des Gemeindewaldes ist; oder endlich d) aus einem fremden Walde in Folge eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes zuführt. Das übrige habe zu bleiben.

5. Absatz 2. Sonstige Gewerbefuhren sind nicht mauthfrei, und sind auch die Fuhren des Mehlhändler als mauthpflichtig zu behandeln, mittelst welchen das Getreide in die Mühle und das Mehl zum Verkaufe zurückgebracht wird.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Nun haben wir noch 2 Anträge hier.

Der Antrag des Grafen Westphalen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): „Der Graf Westphalen beantragt: im §. 13, Absatz 4, nach dem Punkte d) sei einzufügen: „als mauthfreie Wirtschaftsfuhren sind ferner zu betrachten: Kohlenfuhren aus eigenen Werken, zum eigenen Haus und Wirtschaftsbedarf.“

V §. 13., v odstavci 4. budiž přidáno: „Za povozy hospodářské osvobozené od placení mýta budtež také považovány povozy s uhlím s vlastních dolů k potřebám domácím a hospodářským.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte jene Herren, welche den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Unterstützt.

Nun bitte ich den Antrag Sr. Exc. des Grafen Glam-Martiniß vorzulesen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): Se. Excell. Graf Glam-Martiniß beantragt, als letzte Alinea sei in §. 13 beizufügen: „Es bleibt dem Bezirks-, beziehungsweise Landes-Ausschusse überlassen, dort, wo örtliche Verhältnisse weitere Befreiungen der Ortsbewohner bedingen, diese bei Feststellung der Mauthverpachtungsbedingungen auszusprechen.“

K §. 13. budiž přidán následující odstavec: „Tam, kde místní poměry vyžadují dalšího osvobození od placení mýta pro obyvatele místní, ponechává se okresnímu potahmo zemskému výboru, aby se strany těchto osvobození stalo se opatření o nájemných výminkách usnesených.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren die diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Wird unterstützt.

Abgeordneter Komers hat das Wort.

Abgeordneter Komers: Nach der Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Regierungsvertreters dürfte es zweifelhaft sein, ob es noch, weil der Uebergang zur Tagesordnung immerhin wahrscheinlich oder möglich ist, zweckmäßig sei, über den §. 13 überhaupt noch etwas zu sagen. Aber das, was ich zu besprechen habe, ist nicht Gegenstand eines weitern neuen Antrages, sondern es soll nur dazu dienen, um zu klären und zu einer größeren Bestimmtheit im §. 13, für dessen Aufrechthaltung ich stimmen werde, beizutragen. Meine Herren, wir dürfen nicht vergessen, daß das Mauthpatent von 1820 datirt ist. Allen denjenigen, welche mit der Entwicklung der Gewerbe und der Landwirthschaft seit 1820 bekannt sind, werden wohl zugeben, daß eine so wesentliche Umgestaltung stattgefunden hat, daß es nothwendig ist in einem Mauthgesetze derselben Rechnung zu tragen, und demnach bin ich überzeugt, daß dieß auch nicht unnütz ist, darüber zu sprechen, wenn §. 12 ganz wegfiele; wenn die Bestimmungen des §. 12 resp. 13 an anderen Orten ausgesprochen würden.

Ich habe gesagt, ich möchte zur bessern Klärung oder zur größeren Bestimmtheit im Gesetze beitragen und zwar eben mit Rücksicht auf die gewaltige Umgestaltung der Verhältnisse und zwar die Verkehrs- und Fuhrenverhältnisse in der Landwirthschaft und den Gewerben. In Bezug auf die Gewerbe hat dieser Standpunkt einen berechneten Vertreter im Herrn Dr. Uchazy gefunden. Ich werde im Sinne des Herrn Abgeordneten Stangler vom Standpunkt der Landwirthschaft sprechen und mich im Wesentlichen möglichst kurz fassen.

Seine Excellenz Graf Glam sagte, es soll möglichst alle Kasuistik ausgeschlossen und ausgeschieden werden, diese Ansicht theile ich vollständig; aber gerade §. 13 enthält der Kasuistik so viel, daß Manches, was zu generell ausgesprochen ist, durch die angeführte Kasuistik als widersprochen erscheint. Ich will nur auf Eines aufmerksam machen, nämlich in Bezug auf den Landbau heißt es dort „als“

dieses „als“ ist nicht exemplifizierend zu nehmen; es ist ganz im Sinne des Jahres 1820, wie die Landwirtschaft damals betrieben worden ist; es ist tarativ. Aber eine größere Klarheit und Bestimmtheit darin ist im Gesetze unbedingt notwendig, wo es sich darum handelt, daß das Gesetz vollzogen werde. In erster Reihe sind diejenigen, welche zu ihrem Nutzen von der kasuistischen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen werden, sind zunächst die Mauthbesitzer; diese werden nun da interpretiren und sagen das Gesetz sagt nur: „Pflüge und Eggenführen sind mauthfrei.“ Aber alle jene Acker- und Kulturgeräthe, Säemaschinen, Walzen die 1820 nicht bestanden haben, sind nicht mauthfrei.

Ich finde den Sinn dessen, was man in Rücksicht auf den Landbau auch noch der Entwicklung desselben nach dem Mauthpatente vom Jahre 1820 zu sagen beabsichtigt, vollkommen wiedergegeben im Absage 4, besonders dann, wenn man das Wort Kultur, böhmisch: země vzdělávání in dem Sinne nimmt, wie ihn der fortgeschrittene Landwirth aufsaßt. Es gibt eine Kultur mechanischer und chemischer Art.

Ich habe durchaus nicht die Absicht, neue Mauthbefreiungen zu befürworten oder von den Mauthbefreiungen im Sinne des Patentes vom Jahre 1820 abzugehen, sondern ich bitte, ohne einen Antrag zu stellen, den Herrn Berichterstatter auf den Antrag des Herrn Stangler Rücksicht zu nehmen und allenfalls in stilistischer Beziehung größere Bestimmtheit und Klarheit zu schaffen.

Pánové! První požadavky každého zákona jsou zajisté ty, aby byl jasný a určitý, co do rozumu, a proskoumání pro hospodáře nejen učeního nýbrž i neučeního a méně vzdělaného. Já bych tedy si přál, aby slavný sněm přistoupil k tomu, hleděti, aby článěk třináctý byl určitější a jasněji sestaven aby se tím posloužilo v tom, aby se ustavičné roztržitosti nepřiházely, které by se zajisté vyvinuly, kdyby článěk ten přijat byl v té soustavě, v jaké je nyní.

Ich wende mich noch einmal an den Herrn Berichterstatter, der nicht nur ein ausgezeichnete Stilist, sondern auch ein tüchtiger Landwirth ist, er möge in diesem Sinne selbst einen Antrag stellen für den Fall, wenn §. 13 nicht ganz abgelehnt würde.

Dr. Čupr: Prosim o slovo.

Oberstlandmarschall: Ich bitte, es sind noch andere Herren vorgemerkt. Herr Dr. Uchazy! Abgeordneter Dr. Uchazy: Ich erlaube mir vorerst nur einige Worte Seiner Excellenz dem Grafen Clam-Martinič zu erwidern. Es ist wohl wahr, daß, wenn man sich zu Operationen genöthigt sieht, man die kleinste zuerst vornimmt und nicht gleich die größere. Aber wenn man, wie Seine Excellenz als Beispiel anzuführen beliebten, die Hand in der Weise abschneidet, daß man auch den Arm abschneiden muß, so wird man sich wohl

auch zu der Operation entschließen müssen. Wir haben gestern keineswegs die Motive gesondert, welche uns bewegen haben, den Antrag Seiner Excellenz anzunehmen.

Wir haben nicht erwogen, ob die Mauthbefreiungen, welche in dem §. 12 und in den folgenden angeführt sind, gerade aus der Rücksicht der Berathung nicht unterzogen worden sind, weil sie allgemein feststehende Grundsätze enthalten und Ortlichkeiten ausschließen, sondern aus dem Grunde haben wir den Antrag angenommen, weil wir die Übereinstimmung des Prinzipes in Mauthbefreiungen auf nicht ärarischen Straßen mit jenem Prinzipe herstellen wollten, welches die Regierung bezüglich der Ararialstraßen aufgestellt hat. Das ist die allgemeine causa movens gewesen, die uns zu dem Beschlusse gebracht hat.

Ich sehe also nicht ein, warum wir den §. 13 einer andern Behandlung unterziehen sollen, als den §. 12, umsoweniger, als sie sich auf dasselbe Prinzip zurückführen läßt, welches wir im gestrigen Antrage angenommen haben.

Was aber die weitere Bemerkung, vielmehr den Zusatzantrag Sr. Excellenz anbelangt, so muß ich mich dagegen aussprechen, weil er eine Einschränkung anerkennt, die nach dem gestrigen Antrage unbedingt zu beheben wäre, wenn wir §. 13, beziehungsweise 12 unter die Beschlusfolgen der gestrigen Resolution bringen.

Er will in bestimmten Fällen dem Landesauschusse, beziehungsweise der Bezirksvertretung das Erkenntniß überlassen, weitere Mauthbefreiungen eintreten zu lassen, er erkennt also das Bedürfniß oder vielmehr die Möglichkeit an, Mauthbefreiungen eintreten zu lassen, aber es soll nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Mit dem bin ich durchaus nicht einverstanden, schon deshalb nicht, weil, wenn wir bei dem Grundsatz bleiben, daß wir Mauthbefreiungen auf nicht ärarischen Straßen auf derselben Basis einführen, wie die Regierung auf ärarischen Straßen jetzt schon eingeführt hat, wir gar nicht notwendig haben, in dem gegenwärtigen Gesetze eine solche Mauthbefreiung durch den Bezirks- und Landesauschuß eintreten zu lassen. Denn die gegenwärtige Gesetzgebung bei ärarischen Straßen ist schon viel liberaler als der gegenwärtige Entwurf des §. 13. Ich bin daher vollständig für den Antrag, den Sr. Excellenz des Hr. Statthalter, den er, wie ich glaube, als Abgeordneter gestellt hat, daß man über §. 13, beziehungsweise 12, und den nächstfolgenden §. 14, weil er in kausaler Verbindung mit §. 13 steht, zur Tagesordnung übergehe.

Ich habe den Antrag eventuell gestellt, für den Fall, wenn man in die bereits beschlossene Fassung des §. 13 eingehen sollte.

Oberstlandmarschall: Herr Abg. Seidl!

Posl. Seidl. Já jsem toho domněni, že včerejší usnešení, které se stalo v příčině předcházejícího článku, bylo na újmu seburčování a sa-

mosprávy. Byla to bolestná operace, pravá amputace a nevidím příčiny, aby se v amputaci pokračovalo, poněvadž se obávám, že zákon, o kterémž se jedná, by šel do světa co pravý mrzák.

Z té příčiny se přidávám k tomu návrhu, aby o věcech, o kterých se jedná, samostatně a samosprávně slavný sněm rozhodl a aby se na přetřes vzaly všechny opravné návrhy a přídavky k oněm návrhům a aby se odkázaly ještě jednou zemskému výboru k dalšímu opravení.

Co napověděl Jeho Excellenci pan zástupce vládní, není takovému jednání na odpor, poněvadž praví, že by ovšem připustil, aby se osvobození, která již v zákoně jsou, rozšířila.

Z těch důvodů, které uvedl J. Exc. p. hrabě Clam-Martinič jest jasno, že osvobození, o kterých se jedná, jsou vlastně domácí věci, že se takto k zvelebení hospodářství a průmyslu v zemi přispěje a že by sněm měl povinnost, aby o těch otázkách rozhodl samostatně.

Já si dovoluji také a sice k článku 4. a 5. učiniti opravní návrh. Stojí totiž v těchto člancích, že jsou povozy hospodářské jen tehdy osvobozeny od mýta, pakli pracují s dobyt看m tažným, kterýž v témž místě jest najatý.

Mně se vidí, že toto obmezení není podstatné, že nemá žádnou rationem legis.

Poukazuji předně k tomu, jak jest to ve městech, kde hospodářství obyčejně stojí na vyšším stupni; tam se nedostává obyčejně potahů a jsou hospodářové nuceni, aby z okolních vesnic potahy sobě zjednali. Hospodářové v městech nemají dostatečného potahu ve své obci samé a jsou odkázáni na blízké obce jiné a tudíž zajisté takoví hospodářové z měst nepůjdou na 20—30 mil. pro potah, nýbrž do vesnice na 10 minut neb čtvrt hodiny vzdálené.

Nevidím ale, proč by neměl být takový hospodář, který z blízké obceni potah opatřiti musí, od placení mýta osvobozen, když tu ta samá příčina jest, jako kdyby si jej opatřil z vlastní obce; mně se tedy zdá, že by se mělo toto obmezení vynechat i v 1. odstavci 4. článku, pak v 1. odstavci 5. článku toto slovo: „im Mauthorte gemietheeten“ a v českém: „v témže místě“ že by se mělo vynechat, a dovoluji si tedy návrh učiniti: Začátek čtvrtého článku má znít takto: „Všecky jiné pojezdy hospodářské, které se konají k zdělávání a osévání pozemků vlastních nebo pozemků k užívání najmutých, jakož i ke sklizení plodin vlastním nebo najatým dobyt看m tažným. V německém jazyku: „Alle sonstigen Wirthschaftsfuhren, welche mit eigenem oder gemietheetem Zugvieh.“ Ostatní jest jako v textu.

5. čl. by byl pak na začátku: „Povozy s vlastním dobyt看m tažným neb najatým atd.“

Jen slovo „v témž místě“, to se má vynechat.

Abgeordneter Steffens: Es ist schon sehr viel über die Befreiung von Wirthschaftsfuhren gesprochen worden, aber ich habe noch durchaus nicht

einen einzigen Fall nennen gehört, wo Wirthschaftsfuhren nicht befreit sein sollen, so sehe ich denn nicht ein, warum man hier eine weitläufige Entlastung belieben soll, wo man sich ganz kurz fassen kann und ich glaube, daß man das Richtige mit den folgenden Worten treffen würde: Wirthschaftsfuhren jeder Art mit Ausnahme derjenigen, welche landwirthschaftliche Produkte führen, die bereits in den Handel übergegangen oder zum Verkaufe bestimmt sind. Landwirthschaftliche Produkte, die bereits in den Handel übergegangen sind, gehören nicht mehr in das Reich der eigentlichen Bewirthschaftung selbst. Das würde wohl keinen Widerspruch erfahren, daß diese der Mauth unterliegen, eben so wenig diejenigen landwirthschaftlichen Produkte, welche man zum Verkaufe auf den Markt führt.

Es ist das bisher auch so üblich gewesen und ich glaube mit gewisser Berechtigung üblich gewesen. Man könnte allerdings einwenden, wie ist man im Stande hier zu unterscheiden. Nun, meine Herren, man war bisher leicht im Stande zu unterscheiden. Man hat gewußt, welche wirthschaftlichen Produkte in die Mühle geführt werden und welche auf den Markt, man hat das bisher getroffen, so hoffe ich, wird man es auch noch in der Zukunft treffen und deshalb erlaube ich mir zu beantragen: daß der Eingang bleibe, wie er ist, daß der Absatz I. ebenfalls aufrecht erhalten bleibe d. h. Fuhren mit Baumaterialien, die auf dem zum Mauthort gehörigen Grund und Boden für diesen Ort gewonnen werden.

Als Absatz II. kann der von mir gestellte Antrag: Wirthschaftsfuhren jeder Art mit Ausnahme derjenigen, welche landwirthschaftliche Produkte führen, die in den Handel übergegangen oder zum Verkaufe bestimmt sind.

Abatz 3 wäre der von Dr. Uchazy gestellte, Antrag: Gewerbefuhren, welche dazu bestimmt sind den Verkehr zwischen dem im Mauthorte befindlichen gewerblichen Unternehmungen und außerhalb des Mauthortes, jedoch innerhalb einer Meile gelegenen Erzeugungs- oder Hilfswerkstätten derselben Unternehmung zu vermitteln. Da wäre der §. ganz kurz gefaßt und alles dasjenige, was man immerhin von der Mauth befreit haben will, von Defonomie- und Gewerbefuhren in dieser Fassung enthalten.

Oberstlandmarschall: Graf Clam!

Abgeord. Graf Clam-Martinič: Gegenüber der Bemerkung der wiederholt von Sr. Exc. dem Statthalter gemachten Bemerkung, es sei wünschenswerth, über diesen §. zur Tagesordnung überzugehen, muß ich darauf hinweisen, daß wir es hier mit verschiedenen Aufgaben der Legislation zu thun haben, so daß es nothwendig ist, genau den Standpunkt ins Auge zu fassen, von dem die Sache beurtheilt werden kann. Wir haben einmal Mauthbefreiungen auf ärarischen Straßen, diese sind unbedingt Gegenstand der Reichs-gesetzgebung.

Auf die Mauthbefreiungen auf ärarischen Straßen hat also die Legislation des Landtages keinen hi-

rekten Einfluß. Ein zweites allgemeines Moment ist, daß die Regierung mit Recht darauf dringen muß und wir unbedingt zugestehen müssen, daß alle für ärarische Straffen geltenden Befreiungen auch auf nicht ärarischen Landes- und Bezirksstraffen gelten.

Nun aber kommt das dritte Moment dazu, nämlich die lokalen und örtlichen Verhältnisse und speziell hier die industriellen und landwirthschaftlichen Interessen, die Agriculturinteressen. Schon von diesem Standpunkte zeigt sich, daß die Sache wesentlich der Gesetzgebung des Landtages unterliegen müsse, denn es handelt sich hier um eine spezielle Anordnung, ein spezielles Verhältniß auf den, von dem Lande, beziehungsweise von dem Bezirke verwalteten Straffen zu Gunsten der Agricultur und der Industrie. Ich glaube nicht, daß wir daher in dieser Beziehung die Bestimmung aus der Hand geben dürfen und können, andererseits es der Regierung unmöglich ist, beziehungsweise abträglich sein kann, daß sie dagegen auftreten kann, daß es in unserer Macht bleiben muß, weitergehende Erleichterungen eintreten zu lassen. Wie gesagt, Beschränkungen der bestehenden Mauthbefreiungen dürfen nicht eintreten. Aber weiter gehende Erleichterungen für die Ortsbewohner, die können und sollen möglich sein.

Nehmen wir den Fall, der doch denkbar ist, daß im Wege der Rechtsgesetzgebung die nur in dem Mauthpatente vom J. 1820 enthaltenen Befreiungen einfach gestrichen würden, sollen wir dadurch gezwungen sein, diese fallen zu lassen? Ich glaube nein. Es ist Sache der Landes-Legislation, darauf zu dringen, daß diese Erleichterungen, diese Befreiungen für die Ortsbewohner im Gesetzgebungswege statuiert sind. Deswegen halte ich darauf, daß §. 13 in dem Gesetze einen Platz finden muß. Ob nun seine Fassung entschieden die richtigste ist, ist sehr schwer zu bestimmen, ich glaube aber, daß sie wesentlich mit den bestehenden Bestimmungen übereinstimmt, und sollte er es selbst nicht, so gilt doch noch immer die Bestimmung, daß eine für ärarische Straffen geltende Befreiung ipso facto auch für nicht ärarische Straffen gilt. Durch §. 12 haben wir selbst vorgesehen den Fall, daß durch die Stillföhrung des §. 13 nicht vollständig der Wortlaut der verschiedenen Hofdekrete, Deklaratorien u. s. w. erschöpft. Nun kommt noch das weitere hinzu, was ich beantragt habe, wo die Erleichterung in die Hand der Bezirksvertretung — ich habe Bezirksauschuß gesagt, es ist aber besser Bezirksvertretung — und des Landesauschusses gelegt ist. Ich glaube daher, wir können ohne Anstand und sollten jedenfalls den §. 13, wie er vorliegt mit Aufnahme der Zusätze, welche vollkommen begründet sind, z. B. des Amendements des Grafen Westphalen, ferner vielleicht das Amendement des Abg. Uchazy, kurz mit den nothwendigen Hinzufügungen annehmen; ferner die Alinea hinzufügen, was ich beantragt habe, das ist der eigentliche

Antrag; sollte aber durch Ablehnung sowohl des Amendements als der Fassung des §. 13 der Antrag auf Tagesordnung sich verwirklichen, vorausgesetzt, daß das geschehen könnte, obwohl ich dagegen stimme, würde ich mir erlauben, meinen, als letzte Alinea gestellten Antrag eventuell aufrecht zu halten als selbstständigen Antrag, der als selbstständiger Paragraph zu gelten hätte, wo dann statt »weiterer Mauthbefreiungen,« »besondere Mauthbefreiungen« zu setzen wäre; es würde dann heißen: »Wo besondere ämtliche Verhältnisse, besondere Mauthbefreiungen erfordern sollten.«

Misto »dalsich,« aby bylo »zvláštních.«

Das ist aber nur . . . .

Oberstlandmarschall (den Redner unterbrechend): eventuell.

Graf Clam-Martinič: Für den Fall, wenn der §. 13 vom h. Hause abgelehnt wird.

Oberstlandmarschall: Hr. Dr. Čupr.

Dr. Čupr: Co se týče povozů hospodářských, byl bych v celku pro návrh p. posl. Petra Steffensa. Já bych však myslil, že poslední věta tohoto návrhu mluví proti tomu, aby povozy a dovozy k účelu budoucího obchodu nebyly osvobozeny od mýta. Pak-li by návrh tento p. Petra Steffense nebyl přijat, a v tom případě, že by byl přijat, odstavec třetí toho článku, jak se navrhuje, dovolil bych si učiniti následující dodateční návrh, totiž v ten smysl, aby po slovu »slínem,« slovo »vápnem« se vložilo, poněvadž se vápna zhusta užívá co mrvina a myslim, že by povstala z toho neshoda, kdyby nebyl žádný jiný pojem uveden, než slina.

Konečně si dovoluji podotknouti, aby pan korektor českého textu pozornost svou obrátil na některé omyly nebo je odstranil. Zejména však uvádím, že slovo »Mergel« neznamena slin. Slina nebo slatina je něco jiného. Ze slovanského mrhel povstalo německé »Mergel.« Hospodáři ve Slezsku a Prusku, kteří poprvé užívali této zeminy, byli Češi, Slované a tak povstalo německé »Mergel.« z českého mrhel, jako povstalo německé »Pflug« ze slovanského pluh.

Proto myslím, aby jsme na místo tak chybného slova užívali své vlastní slovo mrhel, jak v německém »Mergel.«

Ich lasse es übrigens dahin gestellt, ob die Worte im deutschen Texte: »Pflüge- und Eggenführen« coordinirte Begriffe sind.

(Rufe: Schluß der Debatte!)

Oberstlandmarschall: Es ist Schluß der Debatte beantragt.

Ich bitte diejenigen Herren, die für Schluß der Debatte sind, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Es hat der Abg. Kratochvíle das Wort, der sich noch vor Schluß der Debatte gemeldet hat.

Posl. Kratochvíle: Všecky podnávrhy článku tohoto týkají se průmyslu místního a pak hospodářství místního. A však v soustavě tohoto

člátku, jak vyšel z porady zemsk. výboru, zdá se, že se činí veliká změna. Myslím, že bychom nepřišli tak snadno dnes k cíli, a že bychom se nedostali k dobrému výsledku a k zdárnému hlasování o tomto článku. Dovolil bych si pro případ, kdyby nebyl přijat návrh Jeho Exc. p. hrab. Rothkircha, který navrhuje přechod k dennímu pořádku, další návrh učiniti, aby veškeré tyto podnávrhy, které byly učiněny k nynějšímu článku, odkázány byly zemsk. výboru k poradě a k opět-nému podání zprávy.

Oberstlandmarschall: Ich habe jetzt noch einige Anträge hier, (der des Abg. Kratochwile wird mir auch gleich zukommen) die noch nicht zur Unterstützungsfrage gelangt sind, weil sie im Laufe der Debatte gestellt sind, werde ich sie noch zur Unterstützungsfrage bringen.

Posl. Dr. Rieger: Pan posl. Rothkirch navrhuje, aby se vzhledem k usnešení vědeckému o článku 12. potahmo 11. v navržených §§. 13. a 14. dle starého počtu, přešlo k dennímu pořádku.

Der Antrag Sr. Exc. des Abg. Grafen Rothkirch lautet: „der hohe Landtag wolle mit Berücksichtigung des gestern zu §. 12. resp. 11. gefassten Beschlusses über die angetragenen §§. 13 und 14 zur Tagesordnung übergehen.“

Oberstlandmarschall: Dann sind noch Amendements zu einzelnen Alinens des §. 13. Zunächst vom Abg. Steffens. Ich bitte also die Herren, die den Antrag, der eben vorgelesen wurde, über diese 2 §§. zur Tagesordnung überzugehen, unterstützen, die Hand aufzuheben, (Geschicht). Ist unterstützt.

Dr. Rieger: Der Antrag des Abg. Steffens lautet: Zu Absatz 2 des §. 12. resp. 13. Wirthschaftsführen jeder Art, mit Ausnahme derjenigen, welche landwirthschaftliche Produkte führen, die bereits in den Handel übergegangen oder zum Verkauf bestimmt sind.

Pan posl. Steffens navrhuje k odstavci 2. § 12.: Povozy hospodářské vůbec, výjímoc ony, jimž se dovážejí výrobky hospodářské pro obchod i pro prodej již určené.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, die diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Ist unterstützt.

Zprávodaj Dr. Rieger: Pan posl. Kratochwile navrhuje takto: Článek 12. se všemi podnávrhy budiž odevzdán zemskému výboru k opětné poradě a k podání zprávy.

Der Abg. Kratochwile beantragt: §. 12 sammt allen Zusatzanträgen ist dem Landesauschusse zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung zuzuwiesen.

Oberstlandmarschall: Beziehungsweise §. 13 alt. Ich bitte alle diejenigen Herren, die diesen eventuellen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. Abg. Kratochwile beantragt dies nämlich

für den Fall, daß der Uebergang zur Tagesordnung nicht angenommen würde. (Geschicht). Unterstützt.

Zprávodaj Dr. Rieger: Pan posl. Čupr navrhuje, aby se v čl. 13. v odstavci 3. položilo po slově „slínem“ také slovo „vápnm“.

Dr. Rieger: Abg. Čupr beantragt, daß in Absatz 3 des §. 13. nach dem Worte „Mergel“ das Wort „Kalk“ eingeschaltet werde.

Oberstlandmarschall: Ich bitte jene Hrn., die diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht). Wird auch unterstützt.

Dr. Rieger: Abg. Seidl beantragt: Alle sonstigen Wirthschaftsführen, die mit eigenem oder gemiethetem Zugvieh u. s. w. Es ist dies der Eingang in den 4. Punkt des 1. Absatzes und habe zu lauten: „Führen mit eigenem oder gemietheten Zugvieh.“

Pan posl. navrhuje, aby se položilo v článku 4. §. 13.: „Všecky jiné pojezdy neb povozy hospodářské, které se konají k vzdělávání a osévání pozemků vlastních a v užívání ujmutých neb najmutých, jakož i k sklizení plodin vlastním nebo najatým dobytckem tažným; a při odstavci 5. má se položiti: povozy vlastním dobytckem tažným nebo s dobytckem najatým, kde se mýto a t. d.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht). Er ist unterstützt.

Ich werde nun dem Herrn Berichtstatter das Schlußwort geben und dann zur Abstimmung schreiten.

Abg. Dr. Rieger: Ich glaube, die wesentlichsten Anträge, die hier vorgebracht worden sind, sind zuerst die zwei, die eigentlich die Debatte über die Detailanträge abschneiden. Ich werde mir vorbehalten, als Berichtstatter über die einzelnen Amendements das Wort zu nehmen, bis über die Hauptfrage entschieden sein wird, nämlich über die Frage, ob überhaupt diese ganzen §§. 13 und 14 durch den Tagesordnungsantrag beseitigt werden sollen, oder durch den Antrag des Abg. Kratochwile neuerdings einer Commission zugewiesen werden sollen; denn in beiden Fällen ist meinerseits eine Widerlegung der Subamendements nicht nothwendig, und ich will das h. Haus nicht in vorhinein damit aufhalten.

Was nun diese beiden Anträge anbetrifft, nämlich den Antrag Sr. Excellenz des Abg. Graf Rothkirch, so habe ich zu bemerken, daß ich zwischen §. 12 und 13 einen wesentlichen Unterschied finde.

Die Mauthbefreiungen des §. 12 sind durchgehends Befreiungen, ich möchte sagen juris publici, sämmtlich Befreiungen mehr politischer Natur.

Es sind z. B. Befreiungen des kais. Hofstaats, Befreiungen der Souveraine, Befreiungen der Botschafter, Obersthof- und Jägermeister, der Truppen und alles, was zum Militärdienst gehört.

Das ist nun in einer Masse von Absätzen in §. 12 enthalten gewesen.

Das sind, wie gesagt, Befreiungen, die im Interesse des Staates, also aus öffentlichen, politischen

Rücksichten festgestellt werden müssen. Ich glaube, daß in dieser Beziehung das Recht, die Befreiungen zu erteilen, allerdings der Staatsgewalt zustehe und belassen werden müsse, weil es sich eben um allgemeine, politische und staatliche Interessen handelt.

Die Befreiungen des §. 13 sind aber mehr Befreiungen, die in Sachen der Landeskultur für nothwendig erachtet werden, in Sachen des Wirtschaftsbetriebes, des Gewerbebetriebes, welcher durch die Mauthen nicht gestört, sondern eher befördert werden soll. Ich glaube also, daß es allerdings sehr gut möglich und sehr gut zu rechtfertigen ist, daß §. 12 weggelassen wird aus Rücksicht auf die allgemeine staatliche Gesetzgebung, daß aber §. 13 dem wesentlichen Inhalte nach behalten wird aus Rücksicht darauf, daß es sich hier wesentlich um Angelegenheiten der Landeskultur handelt.

Aus diesem Grunde muß ich mich als Bericht-erstatte gegen den Antrag Sr. Excellenz des Grafen Rothkirch erklären. Was den Antrag des Abg. Kratochvíle betrifft, so will der diesen §. nicht in vorhinein abthun, sondern er will nur so viel erzielen, daß dieser Gegenstand nicht gewissermaßen überstürzt werde.

Ich als Berichterstatter gestehe gerne zu, daß in den Anträgen manches gesunde Korn enthalten ist, und die Berücksichtigung allerdings werth ist, und ich besorge, daß bei einer überstürzten Abstimmung, wo es für Se. Excellenz sehr schwer halten würde, diese Anträge sämmtlich in eine gewisse Ordnung zu bringen, auf daß nicht ein Antrag, wenn er abgelehnt wird, einen andern ausschliesse, oder daß nicht vielleicht einzelne Punkte, welche in einem Antrage beachtenswerth wären, mit dem Reste verworfen werden, ich gestehe gerne zu, daß diese Umstände der Berücksichtigung allerdings werth wären, und daß bei der Schwierigkeit, alles Material zu ordnen und zweckmäßig zur Abstimmung zu bringen, vielleicht geeigneter wäre, sämmtliche Anträge dem Landesauschusse zur Beachtung zurückzuweisen, damit er in die Lage versetzt werde, diese §§. mit der Rücksicht auf die beachtenswerthen Bemerkungen anzuordnen.

Also in dieser Beziehung würde ich mich als Berichterstatter conformiren.

Oberstlandmarschall: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten. Es könnte sich allenfalls die Frage erheben, ob der Antrag des Hrn. Grafen Rothkirch, nämlich über die angetragenen beiden §§. 13 und 14 zur Tagesordnung überzugehen, ob der mit Bezug auf den §. 42 der Geschäftsordnung als zulässig erscheint, weil in diesem §. 42 lautet: „Lediglich auf Ablehnung eines Hauptantrages gerichtete Anträge sind unzulässig, wohl aber kann der Landtag über einen Verhandlungsgegenstand mit oder ohne Motivirung zur Tagesordnung übergehen.“ Nun muß ich offen gestehen, daß der Ausdruck Verhandlungsgegenstand ein solcher ist, daß er sich auf den §., der jetzt vorliegt, nach meiner Ansicht vollkommen anwenden läßt. Diese beiden §§.

sind der Verhandlungsgegenstand, über den im gegenwärtigen Augenblicke der Landtag verhandelt. Es wäre etwas anderes, wenn es hieße: über eine Gesamtvorlage, wenn es dahin beschränkt wäre, daß die Tagesordnung nur in Beziehung auf Ablehnung einer Gesamtvorlage gestattet sei. Hier ist aber ausdrücklich gesagt, daß der Landtag über einen Verhandlungsgegenstand mit oder ohne Motivirung jederzeit zur Tagesordnung übergehen könne. Ich muß offen gestehen, und nach meiner Ansicht glaube ich, daß ein solcher Antrag auch über einen §. als den gegenwärtigen Verhandlungsgegenstand zulässig wäre. Wünscht Jemand etwas darüber zu bemerken?

(Abg. Dr. Čížek meldet sich zum Wort.)

Ich bitte.

Posl. dr. Čížek: Já si dovoluji upozorniti Jeho Exc. na článek 45, kde se pravi, že jenom po povšechné debatě se hlasuje o přejití k dennímu pořádku, nikoliv ale po jednostranných odstavcích; protož myslím, že návrhu Jeho Exc. hraběte Rothkircha se vyhová, když se bude hlasovat o návrzích pozitivních a především o návrhu pana Kratochvíle. Padnou-li návrhy, pak se vyhová také přání a návrhu Exc. hraběte Rothkircha. Kdyby se ale hlasovalo o tomto návrhu, pak by mohly se dělat negativní návrhy, mohlo by se říci, aby se vynesal ten a ten §.

To myslím, že při jednacím řádu nejde, a prosím tudíž, aby se přivedl k hlasování návrh pana posl. Kratochvíle, aby se totiž přikázalo vše nazpět zemskému výboru a potom, když by padly všechny návrhy, pak bude vyhověno návrhu J. Exc. hraběte Rothkircha.

Oberstlandmarschall: Ich glaube nicht, daß dem so ist; mir kommt das nicht so vor. Nach Schluß der allgemeinen Debatte soll nie eine Abstimmung stattfinden; und nur ausnahmsweise kann eine solche dann stattfinden, wenn ein Antrag auf den Uebergang zur Tagesordnung gestellt ist. Aber ich sehe gar keine Beziehung zu dem §. 42, wo es dem Landtag freigestellt ist, über jeden in Verhandlung stehenden Gegenstand nur motivirten oder nicht motivirten Tagesordnung überzugehen. Es ist nur eine ausnahmsweise Bestimmung, daß nach Schluß der Generaldebatte keine Abstimmung stattfindet. In der Regel findet nie eine Abstimmung statt; der §. sagt, sie kann nur stattfinden, wenn ein Antrag auf Tagesordnung vorliegt.

Statth. Graf Rothkirch: Ich muß natürlich die Auslegung der Geschäftsordnung Sr. Exc. dem Oberstlandmarschall überlassen, glaube aber, daß gegen die Abstimmung über den von mir gestellten Antrag nach der Geschäftsordnung kein Anstand vorliegt. Der wesentliche Grund, der mich dazu bestimmt hat, ist ein praktischer. Es würde das h. Haus außerordentlich aufgehalten werden, wenn mit Rücksicht auf die vielen gestellten Amendements mein ablehnender Antrag nur dadurch zur Geltung käme,

daß alle diese Anträge früher verworfen werden müßten.

Oberstlandmarschall: Wie gesagt, ich muß an meiner Ueberzeugung festhalten, daß ich nach meiner Ansicht nicht glaube, daß direkt nach §. 42 der Geschäftsordnung ein solcher Vorgang über einen §., der eben in Behandlung begriffen ist, zur Geschäftsordnung übergehen — geschäftsordnungswidrig ist.

Ich muß daher den Antrag des Abgeordneten Grafen Rothkirch als einen vertagenden und allgemein die Anträge beseitigenden zur Abstimmung bringen. Wenn der verworfen und der Antrag des Abgeordneten Kratochvíle auf Rückweisung sämtlicher Anträge an eine Kommission sollte verworfen werden . . . .

Abg. Dr. Šízek (unterbrechend): Ich bitte Excellenz um eine kleine Bemerkung; der Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist das ganze Gesetz und Verhandlungsgegenstand ist eben auch das ganze Gesetz, nicht aber die einzelnen Paragraphen, welche eben ausgelassen werden wollen. Es ist also Verhandlungsgegenstand das Bemanthungsgesetz; es kann also nur über den ganzen Verhandlungsgegenstand zur Tagesordnung übergegangen werden, und nicht über einen einzelnen §., weil eben der Gegenstand, der an der Tagesordnung ist, nicht der einzelne §. ist. Darum eben glaube ich auch, daß auch nach §. 42 der Antrag gegen die Geschäftsordnung wäre. Es ist, wie ich bereits früher erwähnt habe, eine andere Form um negative Anträge zur Abstimmung zu bringen, und ich glaube, im Interesse auch wegen der Zukunft nicht bloß speziell dieses Falles wegen, daß wir uns für die Zukunft gegen die Abstimmung über solche Anträge verwahren müssen. Ich würde bitten Excellenz, den Antrag Sr. Exc. des Grafen Rothkirch nicht zur Abstimmung zu bringen, sondern jenen des Abgeordneten Kratochvíle.

Oberstlandmarschall: Meine Herren, es ist so, wie ich gesagt habe, sehr schwer zu sagen, was geschäftsordnungsmäßig ist oder nicht.

Abg. Dr. Ucházka: Ich finde die Ansicht des Herrn Oberstlandmarschall vollständig correct. Gegenstand der Tagesordnung ist nicht das Gesetz über die Bemanthung der Strassen, es ist die Fortsetzung der schon früher gepflogenen und begonnenen Berathung des Gesetzes und weil die §§. in den einzelnen Tagesordnungen zur Sprache kommen, so sind es die §§., welche die Tagesordnung bilden. (Im Centrum Bewegung.)

Oberstlandmarschall: Übrigens ich will gar kein Präjudicat für die Zukunft bilden, das Resultat der Abstimmung wird daselbe sein. Ich muß nur meine Ansicht aussprechen, daß wenn ich den Antrag jetzt nicht zur Abstimmung bringe, ich dieß nicht darum thue, weil ich ihn als geschäftsordnungswidrig anerkenne, sondern nur deswegen, um hier mit meiner eigenen alleinigen Ansicht kein Präjudicat zu bilden. Ich behalte mir übrigens vor,

die Sache noch zur Sprache zu bringen, da das eine sehr wichtige Frage ist, die auf alle andern und viele Verhandlungen des Landtags einen wichtigen Einfluß nimmt. Also in dieser Richtung würde ich nicht gern einen Präcedenzfall schaffen, wenn schon Stimmen dagegen sind. Ich werde daher . . .

Abg. Prof. Šrott: Ich glaube, in der Deduction des Herrn Dr. Šízek unterläuft eine Verwechslung durch die Annahme, es sei gleichbedeutend, Hauptantrag und Verhandlungsgegenstand. Wenn dem so wäre, so könnte ja überhaupt eine Vorlage, die von einer Kommission ausgeht, nur einen einzigen Hauptantrag enthalten, wenn man unter Verhandlungsgegenstand das ganze der Vorlage verstehen wollte und doch Verhandlungsgegenstand mit Hauptantrag gleichbedeutend wäre, dann dürfte in jeder Vorlage nur ein Hauptantrag vorkommen, das ist aber gewiß nicht der Fall, jeder §. für sich enthält meiner Meinung nach einen Hauptantrag, folglich kann bei jedem einzelnen §. glaube ich der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung nach der Geschäftsordnung ganz richtig gestellt werden.

Oberstlandmarschall: Mir scheint von allen Einwürfen nur einer ein gewichtiger, daß nämlich auf diese Art ablehnenden Anträgen Thüre und Thor geöffnet wird, die doch ausdrücklich verboten sind, das ist das einzige, was mich vielleicht in meiner Meinung wankend machen könnte, denn das ist die Form, welche bei jedem Antrage gefunden werden kann, um einen ablehnenden Antrag zu stellen.

Und es ist das eigentlich ein ablehnender Antrag, der nach der Geschäftsordnung nicht gestellt werden kann. Ich habe schon ausgesprochen, ich will hier principiell durchaus nicht aussprechen, daß der Antrag nach der Geschäftsordnung nicht zulässig ist, aber ich halte die Sache für viel zu wichtig, um jetzt incidendo durch irgend eine von mir ausgehende Handlung ein Präcedenz für alle Zukunft aufzustellen und nur aus diesem Grunde werde ich zum 2. Antrage schreiten und ihn zur Abstimmung bringen. Der 2. Antrag enthält die Verweisung an den Landesausschuß und es ist dem Hause immer noch gestattet, den vom Grafen Rothkirch gestellten Antrag durch Verwerfung sämtlicher Amendementis zur Geltung bringen. Ich bitte also diejenigen Herren, die für den Antrag, daß alle Abänderungs-, Zusatz- und sonstige Anträge dem Landesausschuße zur Berathung zuzuweisen wären, wozu ich auch den vom Hrn. Grafen Rothkirch gestellten Antrag rechnen muß; ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Es werden also die Anträge zu diesem Paragraphen sämtlich dem Landesausschuße zugewiesen.

Ich habe nun die Ehre, dem Hause die Mittheilung zu machen, daß durch eine mir von Sr. Exc. gewordene Mittheilung Sr. k. k. apost. Majestät geruhen wird, die Landtags-Deputation am Samstag, 15. d. M. um 1 Uhr Mittags zu em-

pfangen. Ich werde jetzt von dem mir eingeräumten Rechte Gebrauch machen und die Mitglieder der Deputation benennen.

Ich lade ein, an dieser Deputation Theil zu nehmen zuerst meinen Herrn Stellvertreter den Herrn Bürgermeister der Hauptstadt Prag, dann die Herren Abg. Se. Durchlaucht Fürst Max Fürstenberg; Se. Exc. den Herrn Grafen Leo Thun und Se. Exc. den Herren Grafen Clam-Martinič; dann die Herren Dr. Rieger, Herr Dr. Brauner und Herr Abg. Zeithammer.

Ich ersuche diese Herren, sich nach Wien zu begeben und sich Samstag den 15. vor 1 Uhr in den Apartments Sr. Majestät einzufinden, wo die Deputation zusammentreffen wird. Uebrigens werden die Herren auch noch von mir jeder eine schriftliche Verständigung in dieser Richtung erhalten, damit kein Mißverständnis stattfinden kann. Natürlich wird die Deputation unter meiner Führung abgehen.

Es liegen einige Einladungen zu Kommissionsberathungen vor. Die Kommission zur Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Kundmachung der Landesgesetze, wird auf morgen Freitag 11 Uhr Vormittags zu einer Sitzung eingeladen. Die Kommission zur Berathung des Seidelschen Antrages über die Durchführung der Gleichberechtigung beider Landes Sprachen wird auf Samstag den 15. 11 Uhr Vormittags eingeladen. Die Budget-Kommission wird sowohl auf Morgen den 14. als auf Samstag den 15. jedesmal um 10 Uhr B. M. zu einer Sitzung eingeladen. Die Tagesordnung am Freitag ist der Findex und Gebärhusfond und am Samstag der Domestikal- und Irenfond.

Ich bitte jetzt fortzufahren.

Dr. Rieger. Wir wären jetzt eigentlich bei §. 14 angekommen. (Widerspruch.) Der Antrag des Abg. Kratochvíle bezieht sich meines Wissens nur auf §. 13.

Oberstlandmarschall: Ich bitte den Antrag vorzulesen; es sind beide Paragrafe 12 und 13 neu. —

Dr. Rieger: So wären wir also bei §. 15. (Der Oberstlandmarschall-Stellvertreter übernimmt den Vorsitz.)

Náměstek marsálků pan Dr. Bělský: Pan poslanec Trojan má slovo.

Dr. Trojan: Čl. 15. obsahuje dvoje velmi rozdílná ustanovení. V odstavci 1. vyslovuje se princip hned pro budoucnost; odstavec 2. obsahuje jen vedlejší nepatrné ustanovení vztahující se na nynější již platná osvobození od placení mýta. Bližší to ustanovení zdá se mi, že by se hodilo lépe k předešlému §., včera dle návrhu J. Excel. pana hraběte Clama-Martiniče přijatému. — Co se toho prvního odstavce dotýče, nesouhlasím naprosto se zásadou zde vyřknutou. Pánové, my jsme včera k návrhu J. Excel. p. hr. Clama-Martiniče přijali všeobecnou zásadu, že všechna osvobození, která jsou dosaváde vydána pro silnice erární, že platí již také pro silnice zemské, okresní

i obecní. Stante concluso musíme se podrobiti všickni této zásadě a já právě stante concluso mohu se domyslíti přece alespoň některých příčin pro takovéto uzavření a uznání. Jednak že jsou skutečně již v platnosti výsady takové, původně pro erární silnice vydané, že totiž platí skutečně všeobecně také pro silnice ostatní zemské, okresní i obecní, a za 2) že se to zdá jaksi opatrnost snad i slušnost vyžadovati, aby se neobmezovala osvobození komu koliv udělená již platící. Avšak do budoucnosti vysloviti zásadu, jako jest v 1. odst., že totiž osvobození od placení mýta, na nichž se budoucně usnese vláda pro silnice říšské, mají mít plnou platnost také u silnic zemských, okresních i obecních, tu nejsem vstavu domyslíti se platného důvodu. Poměry jsou tu, jak jsem včera již ukázal, tak rozličné, tak zvláštní, že nenahlížím, proč by proto, že něco platí pro silnice erární, říšské, pročby mělo totéž platit naskrze pro silnice ostatní v zemi jednotlivé zcela jiných fondů a od jiných účastníků založené i vydržované.

Mně se to přičí, přičí se to citu mému právnímu, aby někdo, kdo ničím nepřispěl na věc, mohl ji libovolně a bezplatně zpotřebovat, aby směl koho koliv jiného osvobozovat od přispívání patrně na újmu vlastníkův.

Pánové, mně se zdá, že to čelí a vede přímo proti zásadám ústavním. Každá výmínka jest změna zákona, totiž újma, obmezení zákona. Vymínění kohokoliv od zákona jest tedy také zákonem a může jen zákonem se vysloviti a sice tímtež způsobem spolupůsobením vlády a zastupitelstva, z kterého zákon vychází, kterého se týká ona výmínka.

Neboť, když někoho vláda osvobodí od zachování zákona všeobecně platného, není-li to již jaksi na újmu toho zákona, není to změna na zákoně samém, na jeho platnosti pro ty, jež ona vyjímá, na jeho působnosti?

Pánové, když to dopustíme, když dáme vládě chartu biancu pro budoucnost, nelze se domyslíti možnosti (nechci tvrdit, že by tato vláda to učinila), pravím jen možnosti, že dosavadní již hojná řada výminek osvobození bude ještě mnohem větší a že konečně nezůstane od pravidla placení mýta ničeho, neb alespoň že se to obrátí, že budou výminky pravidlem a zákon že bude pouhou skrovnou výminkou.

Já navrhuji tudíž, aby se na místo prvního odstavce v článku právě předneseném položilo následující znění:

„K dalšímu udílení všeobecného osvobození od mýta na silnicích zemských, okresních a obecních zapotřebí zákona zemského.“

Co se týká předešlých dosaváde již udělených osvobození, mám podobným způsobem, jako včera navrhoval p. hrabě Clam-Martinič, také dodatek, který dobře se dá spojití s tím, co včera přijal slavný sněm, aby totiž zároveň slavná

vláda třeba dodatkem k předešlému usnošení byla požádána: veškerá dotud platná osvobození od mýta, aby prohlédla i uvážila, lze-li v tom se vzhledem na zvláštní poměry silnic zemských, okresních a obecních, jaké ulehčení zavést ve prospěch fondů je vydržujících a že sněm království Českého očekává „brzkého sdělení výsledku takové revise.“

Ich beantrage statt des 1. Absatzes im §. 15 zu setzen: Zur weiteren Verleihung allgemeiner Befreiungen von der Mauthentrichtung auf Landes-, Bezirks- und Gemeindestrafen bedarf es eines Landesgesetzes. Ueberdies beantrage ich aus diesem Anlaß und in Folge des gestern gefassten Hausbeschlusses einer an die k. k. Regierung zu richtenden Aufforderung in Betreff der bisherigen Mauthbefreiungen die weitere (in's Gesetz natürlich nicht aufzunehmende) Schlussfassung: „Zugleich sei die löbl. Regierung zu ersuchen, die bisherigen Mauthbefreiungen einer Revision zu unterziehen, ob und welche Erleichterungen hierin mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Landes-, Bezirks- und Gemeindestrafen zu Gunsten der Fonde, woraus diese erhalten werden, einzuführen wären. Der böhm. Landtag sieht einer baldigen Mittheilung des diesfälligen Resultates entgegen.“

Co se týká budoucnosti, minim, že nemá vláda a nebude moci ničeho namítati proti autonomii naší, že by návrh můj mohl býti na ujmu královskému potvrzení toho zákona, jelikož necháme vesměs platiti výsady a osvobození dosavadní.

Oberstlandmarschall: Wünscht Jemand der Herren das Wort zu ergreifen?

Abg. Schubert: Ich bitte.

Ich wende mich zum 2. Absätze des §. 15 und finde, daß zwischen dem Eingange und Schluß desselben eine Disharmonie besteht. Im Eingange spricht er von der Art der Beladung und am Schluß von den mauthfreien Gegenständen. Nun ist ein großer Unterschied zwischen der Art der Beladung und den Gegenständen derselben, überhaupt ist ein großer Unterschied zwischen Modus und Objekt.

Ueberhaupt spricht aber dieser 2. Absatz nicht von einer Art, von keiner besondern Beschaffenheit der Beladung, sondern eigentlich nur von den Gegenständen der Beladung, und ich glaube, es müßte also heißen: Fuhrn, welche wegen der Gegenstände ihrer Beladung mauthfrei sind, verlieren die Mauthfreiheit, wenn in denselben zugleich auch nicht mauthfreie Gegenstände sich befinden.

Das ist der Sinn des Gesetzes, und man sollte nun diesem Sinne Ausdruck geben.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? Es ist also die Debatte über diesen Paragraph als geschlossen zu betrachten.

Se. Exc. der Herr Statthalter!

Statthalter: Ich muß dem Antrage des Hrn. Abg. Trojan entgegenreten und den Antrag

des Landesauschusses befürworten und z. nur in Consequenz des bereits angenommenen Prinzips, daß die bestehenden Mauthbefreiungen für die Arrarialstrassen auch für die Landes- und Bezirksstrassen Anwendung finden. Ich glaube, die Besorgniß, daß die Reichsgesetzgebung diese Befreiung gar zu weit ausdehnen würde, daß endlich nur Ausnahmen, keine Regel bestände, dürfte doch nicht ganz begründet sein; denn den Reichsfinanzen liegt eben ein bedeutender Aufwand ob für die Erhaltung der Reichsstrassen.

Ich glaube, daß die Gründe und Motive, welche eher für eine Beschränkung der Mauthbefreiungen als für die Erweiterung derselben sprechen, in ganz gleichem Maße bei Reichsstrassen wie bei Landes- und Bezirksstrassen vorwalten.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich werde die gestellten Anträge zur Unterstützungsfrage bringen.

Dr. Čížek: Prosim za slovo.

Náměstek maršálkův: Debatta jest skončena, již jsem to vyřkl.

Dr. Čížek: Já se již dříve hlasil.

Náměstek maršálka: Debatta jest skončena, já to již vyřkl.

Der Herr Abgeordnete Trojan beantragt, anstatt des 1. Absatzes des §. 15 alt, 14 neu Folgendes: Zur weiteren Verleihung allgemeiner Befreiungen von der Mauthentrichtung auf Landes-, Bezirks- und Gemeindestrafen bedarf es eines Landesgesetzes.

K dalšímu udílení všeobecného osvobození od mýta na silnicích zemských, okresních a obecních zapotřebí jest zákona zemského.

Weiter beantragt Abgeordneter Trojan noch einen besonderen Antrag, der aus Anlaß dieses §. gestellt wird, aber nicht in den Inhalt dieses §. hinein gehört. Ueberdies ist aus diesem Anlasse und in Folge des gestern gefassten Hausbeschlusses einer an die k. k. Regierung zu richtenden Aufforderung in Betreff der bisherigen Mauthbefreiungen die weitere Schlussfassung zu ziehen, es sei die löbl. Regierung zu ersuchen, die bisherigen Mauthbefreiungen einer Revision zu unterziehen und zu erwägen, ob und welche Erweiterungen hier mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Landes-, Bezirks- und Gemeindestrafen zu Gunsten des Landes, woraus sie erhalten werden, einzuführen wären. Der böhmische Landtag sieht der baldigen Mittheilung dieses Elaborats entgegen.

Dále ponavrhuje pan posl. Trojan: Zároveň budíž slavná vláda požádána, veškeré posud platné osvobození od mýta aby prohlédla a uvážila, lze-li vzhledem na zvláštní poměry silnic zemských, obecních a okresních nějaké ulehčení zavést ve prospěch fondů je vydržujících. Sněm kr. českého očekává v brzce sdělení výsledku takovéto revise.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen aus 2 Absätzen bestehenden Antrag des Herrn Abge-

ordneten Trojan unterstützen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist unterstützt. Herr Dr. Schubert stellt einen Abänderungsantrag zu dem 2. Absatz dieses §. und zwar soll der Absatz nach dem Antrag des Herrn Dr. Schubert lauten: Führen, welche wegen der Gegenstände ihrer Beladung mauthsfrei sind, verlieren die Mauthsfreiheit, wenn mit denselben zugleich auch nicht mauthsfreie Gegenstände verführt werden.

Povozy, které od mýta osvobozeny jsou za přičiněnou povahy nákladu svého, pozbývají tohoto osvobození, dopravují-li se jimi také věci mýtu podrobené.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Herrn Dr. Schubert unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Er ist knapp unterstützt. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Rieger: Es liegen zu diesem §. eigentlich 2 Anträge vor. Der eine ist der des Herrn Abgeordneten Dr. Schubert, welcher ein wesentlich stilistischer ist. Er nimmt Anstand daran, daß es hier heißt: „Führen, welche durch die Art ihrer Bemauthung mauthsfrei sind.“ — (Rufe im Centrum: Beladung!) Nun will er substituieren den Worten: Durch die Art ihrer Bemauthung: „Den Gegenstand ihrer Bemauthung“ (verbessernd) — Führen, welche wegen der Gegenstände ihrer Beladung mauthsfrei sind. Ich habe mich versprochen. Ich glaube aber, er hat es ganz unrichtig aufgefaßt, wegen der Gegenstände, die geführt werden, wird gar keine Fuhre befreit, sondern nur wegen der besonderen Umstände, unter welchen diese Gegenstände geführt werden. Es wird also z. B. das Mehl nicht deshalb befreit, weil der Gegenstand „Mehl“ ist, sondern es wird nur deshalb befreit, weil es der Bauer, der Defonom von der Mühle zurückführt. Die Bretter an sich sind nicht mauthsfrei, sie werden es aber dadurch, wenn der Defonom seine eigenen Bretterklöße zur Mühle gebracht hat und von der Mühle Bretter zurückführt. Aber Jemand anderer, der Bretter, denselben Gegenstand über diese Mauthstation zurückführt, wird deshalb doch die Mauth zahlen müssen. Also nicht Gegenstände sind mauthsfrei, sondern wegen der eigenthümlichen Verhältnisse, unter denen diese Gegenstände verführt werden.

Und das ist eben der Charakter der Ladung, die Art und Weise der Last, der Charakter der Ladung besteht darin, daß es von der Bretterfäße heimgeführte Klöße resp. Bretter sind, die Fuhre ist frei, weil es vom Defonom aus der Mühle aus seinem Getreide vermahlenes Mehl ist, das nach Hause kommt, deshalb wird sie befreit und nicht des Gegenstandes wegen. Es ist also dieser Antrag durchaus nicht passend, es ist vielmehr der hier gestellte Antrag viel richtiger. Ich gestehe offen, daß auch mir dieser Ausdruck nicht vollkommen entspricht, aber ich gestehe auch, daß ich keinen besseren zu wählen weiß; im Böhmischen ist es viel besser, „dle povahy nákladu svého“, nach dem Charakter der Ladung. Wenn Jemand einen

ähnlichen und vollkommen entsprechenden Ausdruck im Deutschen vorzuschlagen weiß, der das ausdrückt, was ausgedrückt werden will, werde ich mich sehr gern damit konformiren. In so lange dieses nicht der Fall ist, muß ich auf dem Antrage der Kommission beharren.

Abg. Dr. Schubert: (Unterbrechend) Nachdem ich aufgefordert worden bin . . .

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich bitte, der Hr. Berichterstatter ist noch nicht zu Ende.

Abg. Dr. Schubert: Nachdem ich aufgefordert worden bin, würde ich vorschlagen aus dem Böhmischen zu übersetzen podle povahy nákladu svého, das übersetze ich nicht mit Art der Beladung, sondern mit der Beschaffenheit der Last.

Berichterst. Dr. Rieger: Das ist doch etwas anderes der Ladung und der Last.

Dr. Schubert: Beschaffenheit der Ladung oder besser der Last.

Berichterst. Dr. Rieger: Beschaffenheit der Ladung, nicht der Last, die Ladung, das ist das richtigere, denn die Last selbst hat als Gegenstand eine andere Beschaffenheit. Beschaffenheit der Ladung, da würde ich mich damit konformiren.

Pan posl. Dr. Trojan navrhuje dvoji věc; za prvé, že k dalšimu udělení všelikého osvobození od mýta na silnicích zemských, okresních a obecních jest zapotřebí zákona zemského. Já sice uznávám v principu to, co pan posl. Trojan navrhuje, ale již jsem se dříve vyslovil, jak se na tu věc dívám. Mám za to, že osvobození povahy veřejné, státní, politické mají příslušetí zákonodárství říšskému, osvobození, které se týkají jen kultury země, že mají náležeti zákonodárství zemskému. V tom znění, jak p. posl. Dr. Trojan navrhuje, jest to příliš všeobecné, a následovalo by z toho, že by vláda ani z veřejných příčin nesměla takové osvobození víc zavésti. Já myslím, že když by takové nutné potřeby nastaly, kdyby k. př. vláda rakouská uzavřela smlouvu válečnou s nějakou sousední vládou o užívání některé silnice co etapní, že by bylo sousední vládě skrze některý cíp země dovoleno povozy vojenskými projíždět, tu by sobě vymínila vláda sousední osvobození od mýta, byť by i takové povozy jezdily po silnicích okresních a obecních. Dle toho by to možno nebylo, a to jest patrná věc, že to nemůže býti překážkou, nýbrž že když by se uzavřela smlouva z ohledů politických, že by se jí tedy okresy i obce podrobili musely. Tedy myslím, že v tom rozsáhlém znění se přijmout nemůže, a jiného obmezenějšího ohledu tu není. Ostatně myslím, že to pochází z toho obávání, že by mohla vláda příliš mnoho osvobození udělit, a že by tím příjmy mejtňi mohly býti příliš zkráceny. Ale pánové, toho věru se nepotřebujeme obávat. Neboť jest to směr obecní, poněvadž jsou i mejtňi příjmy finančními, bude vláda vždycky spíše k to-

mu směřovati, aby finanční příjmy se zvětšily, než aby se zmenšily, a tudíž aby dávala osvobození od dávek takových. Zajisté také vláda se nebude příliš k tomu hnát, aby příliš mnoho osvobození dávala, poněvadž by tak příjmy erární se zmenšly, poněvadž by tím příjem mýt erárních tůze se zmenšil.

Já tedy myslím, že se toho příliš obávati nemůžeme; ale aby snad toto obávání nemělo žádného padstatného dokladu, navrhuji sám, poněvadž by mohla povstati pochybnost, máli osvobození vláda dávat sama, neb zákonodárství říšské, tedy navrhuji sám, aby se zde položilo místo „vláda“ „zákonodárství říšské.“

Um den Besorgnissen des Hrn. Abgeordneten Trojan zu begegnen, welcher besorgt, daß die Regierung selbst zu viel Befreiungen auch auf Bezirks- und Gemeindestrafen erteilen könnte, schlage ich selbst vor, daß es hier heiße in §. 15 „nachträgliche von der Reichsgesetzgebung für die Reichsstrafe beschlossene Befreiung,“ dadurch wird diesen Besorgnissen begegnet und wir können gänzlich sicher sein, daß die Reichsgesetzgebung nicht zu viel Befreiungen erteilen wird, so daß dadurch eine Verführung der Bezirksstrafen nicht stattfindet. Im übrigen erkläre ich mich also als Berichterstatter gegen den Antrag des Abg. Trojan und für den Antrag des Hrn. Abg. Schubert, wenn derselbe damit einverstanden ist, daß es heiße: „Die Beschaffenheit der Beladung,“ es entspricht das auch dem böhmischen Texte.

D. L. M. Stellvertreter: Ich werde zur Abstimmung schreiten, u. z. nach den beiden Absätzen des §. 15 alt und 14 neu und auch nach den beiden einzelnen Absätzen des Abänderungsantrages des Hrn. Dr. Trojan. Der 1. Antrag des Hrn. Dr. Trojan ist einmal ein Abänderungsantrag zum 1. Absätze dieses Paragraphen und beim 2. Absätze ist der Antrag des Hrn. Dr. Trojan ein außerhalb der Gesetzesvorlage liegender Antrag; ich werde also zuerst diesen Antrag des Hrn. Dr. Trojan zur Abstimmung bringen, es soll der 1. Absatz des §. 15 alt, 14 neu lauten: „Zur weiteren Verleihung allgemeiner Befreiung von der Mauthentrichtung auf Landes-, Bezirks-, und Gemeindestrafen bedarf es eines Landesgesetzes.“

K dalsímu udělení od všeobecného osvobození od mýta na silnicích zemských, okresních a obecních zapotřebí zákona zemského.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem 1. Absatz des Antrages des Hrn. Dr. Trojan zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Ich werde nun über den 1. Absatz der Vorlage abstimmen lassen u. z. mit der Abänderung, welche der Hr. Berichterstatter jetzt zuletzt gemacht hat. Dieser 1. Absatz würde nach der Abänderung so lauten: „Nachträgliche von der Reichsgesetzgebung für die Reichsstrafen beschlossene Mauthbefreiung

hat auch auf die Landesstrafen oder bemautheten Bezirksstrafen die volle Giltigkeit.“

Osvobození od platu mýta, o nichž se potomně usnese zákonodárství říšské pro silnice říšské, mají plnou platnost na silnicích zemských, nebo na silnicích okresních, mýtu podrobených.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage der Vorlage zustimmen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Ich bitte aufzustehen. (Geschieht.) Es ist die Majorität. (Rufe Gegenprobe.)

Dr. Trojan: Ich bitte um die Gegenprobe.

D. L. M. Stellvertreter: Wir müssen das Haus zählen; es scheint, daß das Haus nicht beschlußfähig ist.

Das h. Haus ist beschlußfähig, aber knapp.

Ich habe nämlich einen Antrag zur Abstimmung gebracht, wie er in der Vorlage ist, jedoch mit der Abänderung, die der H. Berichterstatter zuletzt gemacht hat, nämlich, daß statt „von der Regierung“ es heißen solle: „von der Reichsvertretung.“

Bei der ersten Abstimmung über diesen Antrag war die Majorität zweifelhaft; ich werde also die Gegenprobe vornehmen. Zuvor werde ich aber noch einmal abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage der Vorlage mit der Abänderung des Herrn Berichterstatters zustimmen, aufzustehen. (Geschieht.) Jetzt ist die Majorität.

Gehe ich zur Abstimmung über den 2. Absatz der Vorlage gehe, werde ich über den 2. Absatz des Trojanischen Antrages zur Abstimmung schreiten, das ist ein Antrag, der nicht in die Vorlage aufgenommen werden soll, sondern separat an die Regierung zu gehen habe, in ähnlicher Weise, wie der gestrige 2. Absatz des Antrages Sr. Excel. des H. Grafen Lam-Martiniq.

Er wird auch mit diesem gestern gefassten Beschlusse in Verbindung gebracht werden, in dem Zeitpunkte, wo die Gesetzesvorlage zur allerhöchsten Sanktion eingereicht werden soll, der Antrag lautet: Es ist aus diesem Anlasse, und in Folge des gestern gefassten Hausbeschlusses, einer an die k. k. Regierung zu richtenden Aufforderung in Betreff der bisherigen Mauthbefreiungen die weitere Schlußfassung: Zugleich sei die löbl. Regierung zu ersuchen, die bisherigen Mauthbefreiungen einer Revision zu unterziehen und zu erwägen, ob und welche Erleichterungen hierin mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Landes-, Bezirks- und Gemeindestrafen, und des Fonds, woraus sie erhalten werden, einzuführen wären.

Pan posl. dr. Trojan navrhuje: Zároveň budíž sl. vláda požádána, veskeré dosud platné osvobození od mýta aby prohlédla a uvážila, lze-li v tomto, vzhledem na zvláštní poměry silnic zemských, okresních a obecních nějaké ulhčení zavésti ve prospěch fondů je vydržujících. Sněm král. Českého očekává brzké sdělení výsledku takového revise.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem 2. Absätze des Antrages des H. Abg. Trojan zustimmen, aufzustehen. (Geschicht.) Es ist die Minorität. — Ich werde nun über den 2. Absatz des §. 15, neu §. 14 abstimmen lassen, und zwar nach dem Antrage des Herrn Dr. Schubert, wie er ihn später veräußert, und womit sich der Herr Berichterstatter einverstanden erklärt hat.

Es wird dieser zweite Absatz jetzt so lauten: Führen, welche wegen der Beschaffenheit der Ladung mauthfrei sind, verlieren diese Mauthfreiheit, wenn mit denselben zugleich auch nicht mauthfreie Gegenstände verführt werden.

V českém textu by zněl ten návrh:

Povozy, které od mýta osvobozeny jsou za přičinou povahy nákladu svého, pozbývají tohoto osvobození, dopravují-li se jimi také věci mýtu podrobené.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem zweiten Absatz zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu §. 16, neu 15.

Sněm. aktuar Kuchynka etc:

VI. Kdy a jak se pokuluje skracování mýta.

§. 16.

- a) Kdo se uhne se silnice mýtnímu šraňku,
- b) kdo podjede pod mýtním šraňkem, aniž by zapravil celý náležitý poplatek mýtní,
- c) nebo kdo vůbec u mýtního šraňku na silnici, nebo když se ubírá po mostě, za most poplatek náležitý nezapraví, upadá v pokutu patero- až desateronásobného zaplacení poplatku, o jaký chtěl mýto skrátiti.

Bylo-li by zapovězeno, na nějaký kus cesty nad mostem neb pod mostem povozy nebo Jobytek z jednoho břehu na druhý přepravovati, má ten, kdo zápověď přestoupí, upadnouti v pokutu patero- i desateronásobného poplatku mýtního, který by byl za přepravené povozy nebo hnany dobytek při řádném ubírání-se po mostě musel zaplatiti.

VI. Mauthverfürlichungen.

§. 16 alt, jetzt §. 15.

- a) Wer einem Mauthschranken ausweicht,
- b) denselben ohne Zahlung der vollen Mauthgebühr überschreitet,
- c) oder sonst auf einer Strafe bei Betretung des Mauthschrankens oder für eine Brücke bei Benützung derselben die gebührende Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Strafe von dem 5fachen bis zu dem 10fachen der verkürzten Mauthgebühr.

Wenn bei einer Brücke das Verbot besteht, Fuhrwerke oder Vieh an einer bestimmten Strecke ober- oder unterhalb der Brücke zu überführen, so ist derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, mit dem Fünf- bis Zehnfachen der Mauthgebühr, welche für die überführten Fuhrwerke oder Treibvieh bei der Benützung der Brücke hätte entrichtet werden müssen, zu bestrafen.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen das Wort zu ergreifen?

Abg. Steffens: Darf ich bitten?

Ich möchte mir eine Frage erlauben, ob auch damit gesagt ist, daß, wenn man, wo eine Brücke besteht, durch das Wasser bei niedrigem Wasserstande fährt oder Vieh durch dasselbe treibt, man auch dann einer Bestrafung unterliegt. Es heißt im §. 9, daß nur der zur Entrichtung der Mauth verpflichtet sei, der wirklich die Brücke betritt; dort wo nur Furten bestehen, die man leicht überschreiten kann, dort, glaube ich, sollte eine Strafe nicht eintreten. Nachdem aber hier ausdrücklich gesagt wird, daß derjenige, welcher das Wasser an einer Stelle überfährt, wo die Furt verboten ist, strafbar ist, könnte man daraus auch ableiten, daß auch derjenige, welcher durch das Wasser fährt oder Vieh durch dasselbe treibt, strafbar sei. Ich glaube, die Verpflichtung zur Mauthentrichtung rührt nur davon her, daß man die Brücke benützt und abnützt, und in dem Sinne ist auch im §. 9 die Verpflichtung für die Brückenmauth beschlossen worden. Nun ist aus dem §. 15 das nicht deutlich zu ersehen und ich erbitte mir hierüber eine Aufklärung von Seite des Hrn. Berichterstatters.

Dr. Rieger: In dieser Beziehung, glaube ich, mich einer jeden Äußerung meiner Ansicht enthalten zu müssen. Es ist ausdrücklich im 2. Absatz des §. enthalten, daß da, wo es verboten ist, sich einer Furt zu bedienen, er Strafe zahlen muß.

Náměstek maršalkův dr. Bělský: Zadá si ještě někdo slova?

Es ist also die Debatte geschlossen. Ich werde über den §. zur Abstimmung schreiten. Es ist die Vorlesung wohl nicht mehr nothwendig. (Rufe: Nein!)

Ich bitte also die Herren, die dem §. 16 alt, 15 neu zustimmen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Angenommen.

Utg.-A. Kuchynka (liest): §. 17, jetzt 16.

Von den Mautheinnehmern.

Der Mautheinnehmer ist verbunden, die Parteien höflich zu behandeln, bei Tag und bei Nacht bereitwillig zu expediren, die Gebühren außerhalb des Mauthhauses auf der Strafe bei den Mauthschranken abzunehmen, jedes vermeidliche Aufhalten der Parteien durch unnöthige Gänge um Kleingeld oder Bolleten zu vermeiden und auf Verlangen der Parteien Bestätigungen (Bolleten) über die bezahlte Mauth einzuhändigen.

Er ist verpflichtet, einen von der betreffenden Straßenverwaltung bestätigten leserlichen Mauthtarif an dem sichtbarsten und zugänglichsten Plage außer dem Einhebungslokale angeheftet zu halten und den Platz am Schranken zur Nachtzeit ergiebig zu beleuchten.

Bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt derselbe in eine Strafe von 1 bis 10 fl.

§. 17. nyní 16.

Výběrčí mýta jest povinnen, ku stranám zdvořile se chovati, je ve dne i v noci ochotně odbývati, poplatky vně mýtaice na silnici u mýtního šraňku odbíratí, co možná všelikého zdržování stran zbytečným chozením pro drobné peníze neb pro palety se vystřihati a k požádání stranám stvrzení o zaplaceném mýtě (palety) vydávati.

On jest povinen, o to péči míti, aby čitelně psaná i od příslušné správy silničné stvrzená mýtní sazba vně místnosti výběrčí na místě nejlépe do očí padajícím a přístupným byla vyvěšena, též aby místo u šraňku času nočního dostatečně bylo osvětleno.

Nezachoval-li by se dle těchto předpisů, upadne v pokutu 1 až 10 zlatých.

D. = L. = M. = Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten.

Abg. Steffens: Die Worte des 2. Absatzes: „außer dem Einhebungsfokale“ scheinen mir nicht ganz richtig zu sein, nachdem im Absatz 1 gesagt wird, daß die Straffe das Einhebungsfokale ist und daß der Mautheinnehmer verpflichtet ist, die Mauth auf der Straffe einzuhoben. Da ist es wohl nicht leicht möglich, daß man außerhalb des Mautheinhebungsfokales den Mauthtarif anhefte. Die Worte könnten süglich weggelassen werden.

D. = L. = M. = Stellvertreter: Stellen Sie einen bestimmten Antrag?

(Steffens ruft: Ja wohl.)

Dr. Rieger: Die Straffe ist aber doch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche kein Lokale. Wenn man von einem Mautheinhebungsfokale spricht, so spricht man nur von dem Mauthhäuschen. Es ist interessant, daß kaum ein §. vorkam, ohne daß der Abg. Steffens einen Antrag gestellt hätte.

Ich glaubte, daß dieß bei §. 17 der Fall sein würde; allein auch da habe ich mich geirrt.

Abg. Steffens: Darf ich bitten?

Ich möchte darauf erwidern, wenn es gestattet ist, daß „Lokale“ von „locus“ herkömmt, und die Straffe hier der locus ist, wo die Mauth erhoben wird.

D. = L. = M. = Stellvertreter: Wünscht Niemand mehr das Wort? Die Debatte ist also geschlossen. Ich werde nun den Antrag des Hrn. Abg. Steffens zur Unterstützungfrage bringen. Er beantragt einfach, daß in dem 2. Absätze des vorliegenden §. in der 2. Zeile die Worte „außer dem Einhebungsfokale“ weggelassen werden.

Pan poslanec navrhuje, aby ta slova „na místě nejlépe do očí padajícím a přístupným“ byla vynechána.

Ich bitte die Herren, die ihn unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist nicht unterstützt.

Ich werde also über den ganzen §. die Abstimmung vornehmen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 17 alt, 16 neu zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der §. ist angenommen.

Wir schreiten weiter zu §. 18, jezt 17.

Sněmovní aktuar Kuchynka čte: §. 18. nyní 17.

Vybírá-li mýtní výběrčí mýto, když mu je vybírati nepatří, anebo vybírá-li vyšší mýtní poplatek než zákonem ustanovený, upadá v pokutu dvacateronásobného zaplacení mýtního poplatku, nepravě vybraného, nehledíc k trestům, které ho ještě mohou stihnouti dle zákona trestního.

§. 18 jezt 17. Wird die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird ein höherer als der gesetzlich bestimmte Mauthbetrag eingehoben, so verfällt der Mautheinnehmer in eine Strafe des 20fachen Betrages des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen können.

D. = L. = M. = Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? Ich bitte also abzustimmen. Ich bitte diejenigen Herren, die dem §. zustimmen, die Hand aufzuheben. (Geschicht; er ist angenommen.) Dale!

Sněmovní sekretář Schmidt čte:

§. 19. nyní 18.

Vykonávají právo trestní v případech uvedených v §. dříve 16., 17., 18., nyní v §. 15., 16., 17. přísluší obecnímu představenstvu toho místa, kde se mýtní šraňk nachází, a mají v příčině toho platnost ustanovení zemského zák. obecního.

Zaplacené pokuty náležejí v případech uvedených v §. nyní 13. majiteli nebo pachtýři mýta, v jiných případech však náležejí do místní pokladnice pro chudé.

Není-li povinnovaný s to pokutu v penězích složití, má býti trestán vězením až na 48 hodin.

§. 19. jezt 18.

Das Strafrecht in den Fällen der §. §. früher war 16, 17, 18, dermal also 15, 16 und 17, steht dem Gemeindevorstande des Ortes, wo der Mauthschranken sich befindet zu, und haben rückichtlich der Ausübung desselben die Bestimmungen des Gemeindefandeseetzes Geltung.

Die einfließenden Strafsgelder kommen in den Fällen des §. 14, jezt 13 . . . . .

Oberstlandmarschall = Stellvertreter: Es wird hier berichtet, es soll stehen statt „des Gemeindefandeseetzes“ „der Gemeindeordnung, beziehungsweise des Landesgesetzes. (Rufe im Centrum: Obecní řízení!)

Náměstek maršalků v: Zákonodárství, zřízení obecní.

Abg. Steffens: Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, . . . . .

Se. Exc. der Herr Statthalter: Ich bitte um das Wort!

Ich glaube, daß über diesen letzten Absatz noch nicht abgestimmt werden kann, weil der §., auf den er sich beruft, an den Landesausschuß zugewiesen worden ist zur neuerlichen Berathung . . . . .

Hr. Berichterstatter Dr. Rieger: Se. Excell.

hat ganz Recht. Das würde aber nichts verschlagen, weil im Falle

Statthalter: (Unterbrechend.) Es ist doch schon darüber abzustimmen.

Berichterstatter Dr. Rieger: Im Fall der §. 14 entfielen, würde auch dieser §. stillistisch abgeändert und damit konformirt worden. Das wäre hier vorzubehalten . . . . .

Herr Abg. Steffens: Ich bitte zur Aufklärung; es wird sich unrichtig auf §. 14 bezogen, es soll sich bezogen werden auf §. 16, da im §. 14 keine Strafbestimmung enthalten ist. Es ist dies nur ein Druckfehler. (Bravo!)

Hr. Berichterstatter Dr. Rieger: Ja, es ist nur ein Druckfehler.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Also würde der §. zur Abstimmung kommen mit der Abänderung in Folge der Berathung, die nöthige Ordnung und zwar im ersten Absätze statt 16, 17, 18 — 15, 16, 17 und im 2. Absätze statt §. 14 — §. 15. —

Wünscht noch Jemand das Wort?

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem vorgelesenen Paragraphen zustimmen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Angenommen. Der letzte §.

Sněmovni aktuar Kuchynka čte:

§. 20. nyní 19.

Rozhodovati ve sporech, týkajících se osvobození od placení mýta na silnicích jakéhokoliv druhu zůstaveno jest správe státní.

§. 20 jetzt 19.

Die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straffen der Staatsverwaltung vorbehalten.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Pan posl. Zeileisen má slovo.

Herr von Zeileisen, ich bitte.

Abg. Miesl v. Zeileisen: Mit anerkennend-wertiger Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit hat der Landesausschuß das Gesetz so eingerichtet, daß sich die autonomen Organe der Straffenverwaltung über alle Fragen, die da vorkommen können, darin leicht zurecht finden werden; dagegen finde ich den §. 20 nicht ganz klar und namentlich nicht geeignet dem Publikum als Wegweiser zu dienen; denn erstens ist nicht ausgesprochen, wohin Berufungen gegen Erkenntnisse der Gemeindevorsteher in Mauthangelegenheiten und zweitens sind die Organe der Staatsverwaltung, welche über Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren zu entscheiden haben hier nicht bezeichnet, nicht genannt. Man könnte nun allerdings sagen, die Gemeinde-Ordnung bezeichnet den Weg, den man bei Straferkenntnissen der Gemeindevorsteher zu betreten hat. Es scheint mir aber angezeigt, daß man das Publikum nicht erst auf die allgemeine Gemeindeordnung verweist, sondern daß gleich im Gesetze ausspricht und zweitens, was die Streitigkeiten bei Mauthbefreiungen betrifft, so muß ich bemerken, daß die gegenwärtigen Vorschriften

unterscheiden zwischen Staats-Straffen und Nicht-Staats-Straffen oder nicht ärarischen Straffen. Während die Streitigkeiten bei den Staatsstraffen von den Finanzbehörden verhandelt und entschieden werden, werden die Streitigkeiten in Bezug auf nicht ärarische Straffen von der politischen Behörde entschieden.

Wenn es nun in diesem §. heißt, werden von der Staatsverwaltung entschieden, so weiß das Publikum nicht, wohin es zu gehen hat, es wird einmal dahin, einmal dorthin gehen und hat jedenfalls unnöthige Wege zu machen. Ich bin daher der Ansicht, daß man diesen §. etwas preciser fasse und erlaube mir vorzuschlagen, der §. 20 habe zu lauten: Berufungen gegen Straferkenntnisse der Gemeindevorstände in Mauthangelegenheiten sind an die politische Bezirksbehörde zu richten, welche auch die Entscheidung über Streitigkeiten über Mauthbefreiungen obliegt.

In dieser Beziehung möchte ich mir erlauben auch noch eine andere Frage in Erwägung zu ziehen. Ich habe in der 3. Session der laufenden Landtagsperiode einen Antrag eingebracht, der dahin ging, es sei die hohe Regierung anzugehen, ein neues Mauthgesetz zu erlassen, in welchem der Grundsatz festzuhalten wäre, daß eine abgesonderte Bemauthung der im Zuge einer Straffe liegenden Brücken als integrirende Bestandtheile der Straffe zu unterbleiben habe und daß an allen Mauthstationen möglichst dieselbe Gebühr erhoben werde.

Dieser Antrag wurde von mir in der 10. Sitzung der 3. Landtagsession begründet und mit Beschluß des h. Hauses der Kommission zugewiesen, welche zur Berathung des Straffenkonkurrenzgesetzes niedergesetzt war; diese Kommission aber konnte der ihr gewordenen Aufgabe nicht mehr nachkommen, und so kam es, daß dieser Antrag mit mehreren anderen unerledigten Anträgen nach §. 26 der L.-D. und §. 86 der G.-D. mit Beschluß vom 24. März 1864 dem Landesausschuße zur Berathung zugewiesen wurde. Seit dem ist dieser Gegenstand nicht mehr zur Sprache in dem hohen Hause gekommen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe finde ich nun allerdings das Prinzip, welches ich angeregt habe, akzeptirt. Der vorliegende Entwurf bezieht sich jedoch nur auf Landes-, Bezirks- und Gemeindestraffen und doch sprechen die Motive, welche für eine Aenderung des Mauthsystems auf nicht ärarischen Straffen sprechen, ganz gewiß und vielleicht noch in weit höherem Grade für eine Aenderung des Mauthsystemes auf den ärarischen Straffen. Denn gerade die längeren und frequenteren Straffen sollen nicht exkamert, sondern fortan als Reichsstraffen erhalten werden und gerade auf längeren und frequenteren Straffen macht sich die ungleichmäßige Belastung des Verkehrs durch die abgesonderte Bemauthung jeder, selbst 10 Klafter langen Brücke und durch ungleichmäßige Bemessung der Mauthgebühr bald nach 1, bald nach 2, bald nach 3 Meilen besonders fühlbar. Ich glaube daher,

es würde sehr auffallen, wenn der vorliegende Gesetzentwurf der allerhöchsten Sanction unterzogen würde, daß man bloß den Mißständen auf Bezirks-, Landes- und Gemeindestrafßen gerecht werden wollte, während man den Mißständen auf Ararialstrafßen gar keine Beachtung geschenkt hat. Wenn ich auch die zuversichtliche Erwartung hege, daß die Staatsverwaltung bei der Einbegleitung des vorliegenden Gesetzes auf diese Bedenken Rücksicht nehmen wird, so scheint es mir doch nicht unangenehm, wenn auch der hohe Landtag in Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Landes und der im Laufe der Debatte und schon früher von mir angeregten und geschilderten Verhältnisse, eine Motion in dieser Richtung einleitet und deshalb möchte ich mir den Antrag erlauben, in Konsequenz des gestern gefaßten Beschlusses an die hohe Staatsverwaltung den Antrag zu richten, das Ersuchen zu stellen, auch für die Reichsstrafßen ein neues Mauthgesetz im verfassungsmäßigen Wege zu erlassen, in welchem der Grundsatz festzuhalten wäre, daß die im Zuge der Straffe gelegenen Brücken als integrierende Bestandtheile der Strafßen einer abgeforderten Bemauthung nicht zu unterziehen und daß in allen Mauthstationen möglichst gleiche Gebühren erhoben werden. Der hohe Landtag wird mir nach den Debatten, die über diesen Gegenstand bereits geführt worden sind, eine nähere Begründung dieses Antrages erlassen. Ich möchte nur das eine noch hervorheben, daß es denn doch sehr sonderbar erscheinen würde, wenn die Mauthgebühr auf nicht ärarischen Strafßen pr. Pferd und Meile 3 Kreuzer, und die Mauthgebühr auf ärarischen Strafßen, die doch in der Regel breiter und mit größeren Kosten gebaut sind, nur 2 Kr. betragen würde.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:  
Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Uchazy: Ich bitte um's Wort.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:  
Hr. Dr. Uchazy.

Dr. Uchazy: Nachdem der Herr Vorredner aus Anlaß der Berathung über §. 20 des Gesetzentwurfes eine größere Deutlichkeit desselben in Bezug auf den Instanzenzug hervorgehoben hat, so erlaube ich mir auch noch einen Mangel des Gesetzes aufzudecken und einen Vorschlag zu machen, dem noch am Schlusse abgeholfen werden könnte. Ich mache auf §. 3 aufmerksam, worin es heißt, daß dem Landesauschusse das Recht zusteht, bei Feststellung der Pauschalsummen, welche für die Benützung einer Strafßenstrecke zu leisten sind, also nicht für die Mauthen das Erkenntniß zu fällen.

Es ist bei diesem Ausspruche durchaus nicht gesagt, ob überhaupt der Parthei ein Rechtsmittel zusteht, und wenn es ihr zustünde, an welche höhere Instanz sich die Parthei wenden könnte, um ihre Ansprüche durchzuführen, wenn sie sich durch die Entscheidung des Landesauschusses für gekränkt erachtet.

Der Landesauschuß wird natürlicherweise bei

der Bestimmung solcher Pauschalsummen lediglich nach dem Ausspruche des betreffenden Sachverständigen zu Werke gehen, und somit wird es dieser allein sein, der endgiltig und rechtsgiltig über den so wichtigen Anspruch einer Parthei entscheidet. Das scheint durchaus nicht im wohlverstandenen Sinn und Geiste eines Gesetzes zu sein.

Ich erlaube mir daher, anschließend an den Antrag des Hrn. Vorredners, noch einen weiteren Antrag zu stellen, und es dürften sich vielleicht mit Einverständnis des Hrn. Vorredners diese beiden Anträge cumuliren lassen: Der h. Landtag wolle beschließen, es werde der Landesauschuß aufgefordert, in Vervollständigung des Gesetzes über den daselbst in Anwendung kommenden Instanzenzug die geeigneten Anträge zu stellen; denn über den Instanzenzug ist überhaupt gar keine Bestimmung im Gesetze getroffen, und das ist offenbar eine Lücke; namentlich in Berücksichtigung der Verfügungen des beschlossenen §. 3.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:  
Verlangt noch Jemand das Wort? Die Debatte ist als geschlossen zu betrachten.

Es hätte noch früher die Unterstützungsfrage gestellt werden sollen.

Hr. Dr. Uchazy beantragt: Der h. Landtag wolle beschließen: es werde der Landesauschuß aufgefordert, in Vervollständigung des Gesetzes über den daselbst in Anwendung kommenden Instanzenzug die geeigneten Anträge zu stellen.

Zemskému výboru se ukládá, aby doplnil navržený zákon v příčině toho, kam jdou odvolání.

Ich werde den Antrag zur Unterstützung bringen. Diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, bitte ich die Hand zu erheben (geschieht). Der Antrag ist unterstützt.

Der Hr. Richterstatler!

Berichterst. Dr. Rieger: Ich kann mich für den Antrag des Hrn. Abg. Uchazy, der eigentlich überdies nicht hieher gehört, denn er müßte erst nach dem Gesetze zur Sprache kommen, nicht aussprechen. Der Antrag geht dahin, dem Landesauschusse den Auftrag zu geben, das Gesetz in der Richtung zu vervollständigen, daß überall der Instanzenzug angegeben werde.

Nun hat der Abg. Uchazy das insbesondere begründet mit Hinweis auf §. 3, wie er angenommen ist, wo es heißt, daß in jenen Fällen, wo z. B. Industrie oder Kohlenwerke eine Straffe unverhältnißmäßig abnützen, der Landesauschuß zu entscheiden habe, welchen Pauschalbetrag die Betreffenden zur Conservirung beizutragen haben. Falls umgekehrt eine Straffe von solchen Industriewerken nur im geringen Maße benützt wird, sie also durch Zahlung der ganzen Mauth überbürdet werden, soll ihnen gleichfalls eine Erleichterung gewährt werden und der Pauschalbetrag durch den Landesauschuß, nach gehöriger und gerechter Erwägung aller Umstände, festgestellt werden. Für diesen Fall wünscht

also der Abg. Uchazy einen Instanzenzug; er glaubt nämlich, der Landesausschuß werde entscheiden nach dem Votum des Sachverständigen, den er hinausgeschickt hat, und damit wäre der Mann abgefertigt. Aber ich bitte, m. H., welcher Instanzenzug ist in einem solchen Falle möglich? Soll etwa vom Landesausschuße an den Landtag recurirt werden, und soll hier in voller Sitzung auseinandergesetzt werden, wie vielmal des Jahres der betreffende Fabrikant seine Fuhrn durch den Mauthschranken führt, wie stark sie beladen sind, in welchem Maße, auf wie viel Klaster er die Straffe benützt oder nicht benützt; soll das alles Gegenstand einer Schlußfassung des h. Hauses werden, oder ein noch weiterer Instanzenzug vorgeschlagen werden? Soll etwa vom Landtage noch zum Reichstage recurirt werden? Sie sehen, m. H., daß das geradezu ein politischer Nonseus ist, eine politische Unmöglichkeit, in solchen Fragen einen Instanzenzug einführen zu wollen und es bleibt nichts übrig als ein für allemal zu entscheiden und es muß eben dem Landesausschuße das Vertrauen geschenkt werden, daß er in einem solchen Falle mit aller Umsicht und Gerechtigkeit vorgehen werde, daß er das pro und contra erwägen werde, daß in einem solchen Falle der theilhaftigen Person es gestattet wird, sich durch einen Sachverständigen oder persönlich zu vertreten, und alle ihre Gründe schriftlich oder mündlich geltend zu machen, und daß er hier diese Gründe auch gegen das Votum der Sachverständigen allenfalls in Erwägung ziehen wird. Wenn das einmal geschehen ist und der Landesausschuß hat einen Ausspruch gefällt, so muß jeder weitere Apell wegbleiben, weil er eben unmöglich ist. Den Instanzenzug in anderen Fällen zu bestimmen ist nach meiner Ansicht ganz überflüssig, denn wenn es z. B. heißt: Es hat die politische Bezirksbehörde zu entscheiden, so weiß ja ohnehin Jedermann, wohin der Instanzenzug von der politischen Bezirksbehörde geht, nämlich zur Statthalterei, und umgekehrt wenn es eine Gemeindefache wäre, da weiß ein Jeder daß der Refurs zum Bezirksausschuße und von da an den Landesausschuß geht. In dieser Beziehung solche Bestimmungen aufzunehmen, wäre nach meiner Ansicht überflüssig; am wenigsten könnte das dem Landesausschuße aufgetragen werden. Es könnte das höchstens, wenn man etwa glaubt, daß die Sache noch würdig ist in Erwägung gezogen zu werden, dem Landesausschuße einfach übergeben werden, ob er einen Anlaß findet, einen Antrag zu stellen. Ich meinerseits halte die Sache für ganz überflüssig.

Was den Antrag des Herrn von Zeilleisen betrifft, der noch nicht vorgelesen ist, hier an Stell der Worte „der Staatsverwaltung“ zu setzen „politische Bezirksbehörde“, so bin ich damit vollkommen einverstanden. Er sagt die Sache klarer, und ich gestehe, daß in unserem Entwurfe der Ausdruck so aufgenommen worden ist, weil er sich in ähnlicher Weise im niederöster. Landesgesetze befindet. Aber ich gebe auch gerne zu, daß die Fassung, wie sie

der Abg. von Zeilleisen vorschlägt, klar ist und konformire mich mit seinem ganzen Antrage in dieser Beziehung.

Was nun seinen Antrag betrifft in Betreff dessen, daß nämlich auch auf den Reichsstrassen in Bezug auf Brücken derselbe Grundsatz beobachtet werden möge, wie bei den Landesstrassen, wie wir sie angenommen haben, so bin ich in dieser Beziehung prinzipiell mit ihm ganz einverstanden. Nur glaube ich nicht, daß es angezeigt wäre, die Regierung aufzufordern, eine Revision der ganzen Mauthgesetzgebung für Aerialstrassen vorzunehmen. Ich glaube, es würde genügen, in dieser Beziehung der Regierung den Wunsch zu äußern oder an sie die Bitte zu stellen: Es möge die Regierung im geeigneten Wege dafür sorgen, daß in Betreff der Bemauthung der Brücken auch bei den Reichsstrassen dieselbe Regel ihre Anwendung finden möge, die bei den Landesstrassen vom Landtage ausgesprochen worden ist, das Ubrige der Regierung zu überlassen und nicht gerade zu beantragen die Vorlage einer Revision der Reichsgesetzgebung, denn wir wissen, meine Herren, in welchem Zustande sich unsere Verfassung befindet, und wir wissen, daß, wenn einmal eine Reichsvertretung zu stande kommt, sie gewiß Wichtigeres und Dringenderes zu thun haben wird, als die Revision des Mauthgesetzes vorzunehmen.

Ich glaube, wir würden zweckmäßiger thun, und ich glaube, es wird sich auch der Abg. von Zeilleisen damit einverstanden erklären, daß wir sagen: Die Regierung möge im geeigneten Wege dahin wirken, daß dasselbe Prinzip, welches in Bezug auf die Bemauthung der Brücken angewendet worden ist, auch in Bezug auf die Aerialstrassen Anwendung finde.

Abg. von Zeilleisen: Ich bin einverstanden.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich bitte, den Antrag des Abg. von Zeilleisen noch einmal vorzulesen.

Abg. Dr. Rieger: Das Amendements zu §. 20.

Landtagssekretär Schmidt (liest): §. 20 habe zu lauten: Berufungen gegen Straferkenntnisse des Gemeindevorstandes in Mauthangelegenheiten sind an die politische Bezirksbehörde zu richten, welcher auch die Entscheidung bei Streitigkeiten über Mauthbefreiungen obliegt.

Z náležú trestních obecního představenstva v záležitostech mýtních jest se odvolati k okresnímu úřadu politickému, kterému sluší rozhodovati ve sporech týkajících se osvobození od mýta.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich werde, ohne die Unterstützungsfrage zu stellen, über diesen 1. Absatz des Antrages des Abg. von Zeilleisen abstimmen lassen, weil sich der Herr Berichterstatter konformirt hat. Ich bitte die Herren, welche dem 1. Absätze des Zeilleisen'schen Antrages zustimmen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Angenommen.

Den 2. Absatz, mit dem sich ebenfalls der Herr Berichterstatter konformirt hat, bitte ich nach dem Modus, wie er von dem Herrn Berichterstatter konformirt ist, vorzulesen.

Der zweite Theil des Antrages wird vor-  
gelesen.

Landtagssekretär Schmidt liest: Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei an die k. k. Regierung das Ersuchen zu stellen, in geeignetem Wege dafür zu sorgen, daß entsprechend dem bei den Landes-, Bezirks- und Gemeindefrachten angenommenen Grundsätze auch die im Zuge der Reichsfrachten gelegenen Brücken als integrierende Bestandtheile der Strassen einer abgeordneten Bemauthung nicht unterzogen und daß auch auf den Reichsstrassen in allen Mauthstationen möglichst gleiche Straßennauthgebühren eingehoben werden.

Herr Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Mit diesem Antrag des Herrn von Zeilleisen hat sich der Herr Berichterstatter konformirt. Ich werde ihn also zur Abstimmung bringen. Ich bitte also die Herren, welche diesem Antrag zustimmen, die Hand aufzuheben. (Geschicht, angenommen.)

Jetzt kommt noch der Antrag des Herrn Dr. Uchazy, welcher außerhalb des Gesetzes steht. (Liest:) Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde der Landesauschuß aufgefordert, in Vervollständigung des Gesetzes über den daselbst in Anwendung stehenden Instanzenzug die geeigneten Anträge zu stellen.

Zemskému výboru se ukládá, aby doplnil návržený zákon v příčině toho, kam jdou odvolání.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrag des Herrn Dr. Uchazy zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht, der Antrag ist in der Minorität.)

Dieser Gegenstand der Tagesordnung ist also erledigt, und ich werde zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung schreiten, und zwar: der Bericht des Landesauschusses über die Verwendung der für Strassen und Wasserbauten pro 1866 bewilligten Dotationen und der zu den Nothstands-Strassenbauten bewilligten Subventionen und Vorschüsse. Herr Berichterstatter Dr. Rieger!

Berichterstatter Dr. Rieger: Ich bitte: der Bericht ist bereits dem h. Hause gedruckt vertheilt worden. Es ist hier dieser Bericht sammt allen Beilagen.

Ich glaube, die Vorlesung der Beilagen wäre an sich schon so zu sagen eine Unmöglichkeit, wenigstens wäre es nicht leicht, dieselben aufzufassen im bloßen Vortrage. Man muß ihn vor sich liegen haben. Ich glaube aber, daß vielleicht auch, wenn das h. Haus kein besonderes Verlangen darnach trägt, die Vorlesung des Berichtes entfallen könnte.

Herr Oberstlandmarschall-Stellvertreter. Wünschen die Herren die Vorlesung des ganzen Berichtes? (Rufe: Nein!)

Herr Berichterstatter Dr. Rieger: Es wäre also jetzt nun die Frage an das hohe Haus zu stellen, ob das hohe Haus diesen Bericht einfach zur Kenntnis nehmen wolle, oder ob damit eine weitere Manipulation, etwa eine Zuweisung an die Budgetkommission vorgenommen werden soll.

Herr Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich bitte also die Herren, sich darüber auszusprechen. Die Herren, welche über diese formelle Behandlung das Wort wünschen, bitte ich, sich zu melden. Herr Abg. Schrott!

Herr Abg. Schrott: Ich glaube, der Bericht über diese Nachweisung der Verwendung der für Strassen und Wasserbauten für das Jahr 1866 bewilligten Dotationen und der zu den Nothstandsfrachtenbauten bewilligten Subventionen und Vorschüsse sei der Budgetkommission zuzuweisen. Er ist aus dem Antrage, einen solchen Bericht dem Landesauschusse abzuverlangen, der in der vorigen Session von der Budgetkommission gestellt wurde, ausgegangen, weil eben zur besseren Begründung ihrer Anträge über den Landesfond, respektive die Rubrik Strassen- und Wasserbau, dieselbe einer Nachweisung bedurste; und wir haben in der That in der Budgetkommission diesen Bericht bereits für das Budget pro 1867 bei der ersten Verhandlung benützt. Ich beantrage daher, diesen Bericht der Budgetkommission zuzuweisen.

Dr. Rieger: Ich erkläre mich als Berichterstatter damit einverstanden.

Náměstek maršálkův: Pan prof. Schrott ponavrhuje, aby tato správa byla dána budgetní komisi k předběžní poradě.

Wünscht noch Jemand das Wort? Der Herr Berichterstatter ist mit dem Antrage einverstanden. Ich bitte also diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der vorliegende Bericht der Budgetkommission zugewiesen werde, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen. (Rufe: Schluß!)

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die unruhige Haltung des Hauses, werde ich die Sitzung schließen, werde mir aber erlauben, zuvor noch einige Mittheilungen zu machen:

Die nächste Sitzung ist Montag, und werden überhaupt in der nächsten Woche noch nebst Montag auch Dienstag, Mittwoch und Donnerstag Sitzungen abgehalten werden, — dann wird die Unterbrechung wegen der Weihnachtsfeiertage stattfinden. Also sind in der nächsten Woche vier Sitzungen.

Das Programm für die nächste Sitzung ist Fortsetzung der heutigen Tagesordnung, dann 3. Lesung des Armengesetzes, und dann Landesauschussesbericht wegen des Tabakbaues in Böhmen. Die Sitzung ist also geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr 20 Minuten.)

Faint, illegible text in the left margin, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

---

**Aus der Statthaltereibuchdruckerei in Prag.**

---

Faint, illegible text in the left margin, possibly bleed-through from the reverse side of the page.